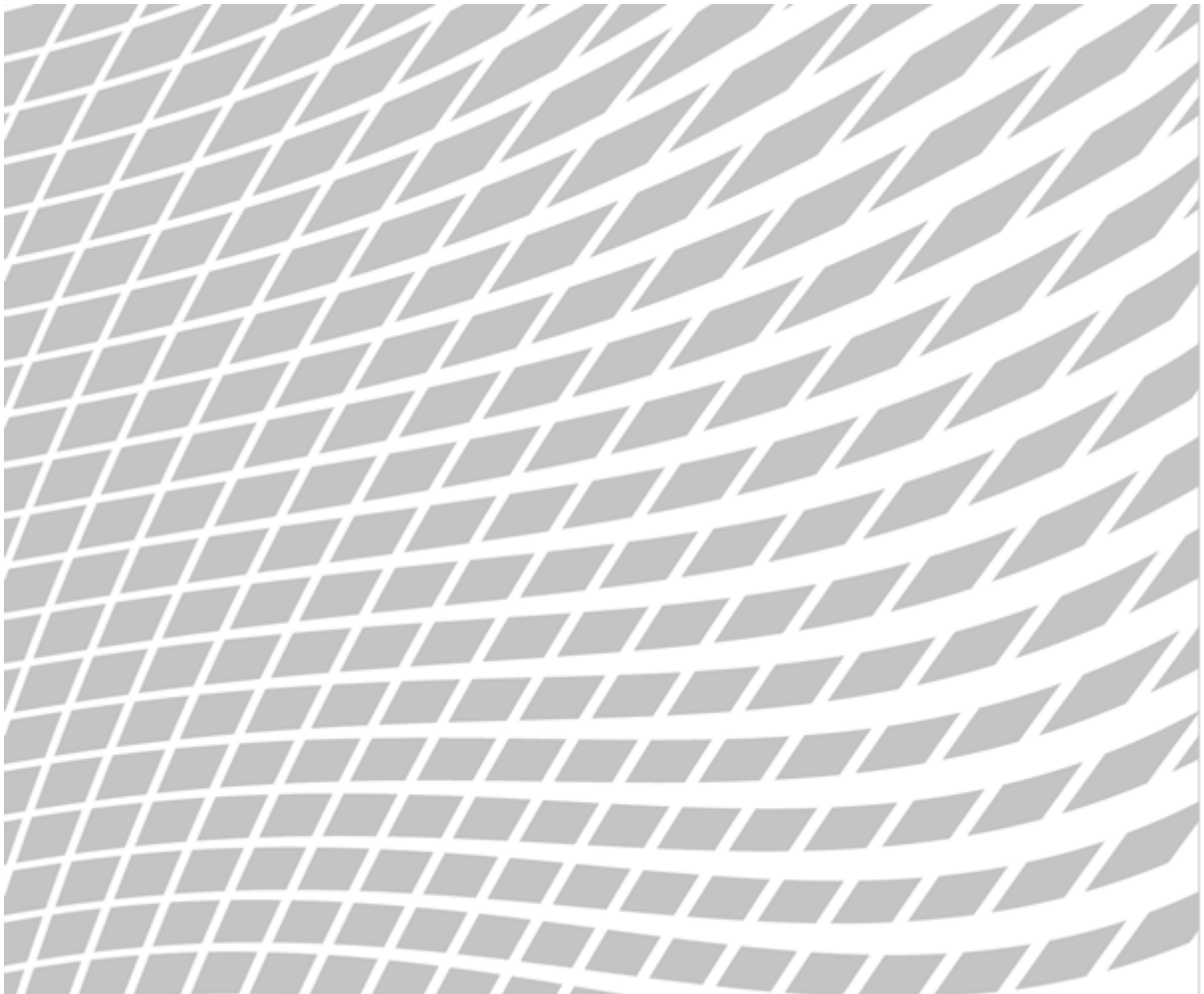


11. Februar 2015

Geldwäschereiverordnung-FINMA (GwV-FINMA)

Erläuterungsbericht zur Totalrevision der GwV-FINMA



Inhaltsverzeichnis

Kernpunkte.....	5
Abkürzungen.....	7
1 Einleitung.....	9
1.1 Ausgangslage.....	9
1.2 Grundzüge der Vorlage	9
2 Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen	10
2.1 Allgemeine Bestimmungen (1. Titel)	10
2.1.1 Begriffe (Art. 2)	10
2.1.2 Allgemeine Sorgfaltspflichten (4. Kapitel des 1. Titels)	13
2.1.3 Angabe bei Zahlungsaufträgen (Art. 10)	14
2.1.4 Verzicht auf Einhaltung der Sorgfaltspflichten (Art. 11).....	15
2.1.5 Vereinfachte Sorgfaltspflichten (Art. 12).....	16
2.1.6 Besondere Sorgfaltspflichten (5. Kapitel)	17
2.1.7 Geschäftsbeziehungen mit erhöhten Risiken (Art. 13).....	17
2.1.8 Zusätzliche Abklärungen bei erhöhten Risiken (Art. 15)	18
2.1.9 Verantwortung des obersten Geschäftsführungsorgans (Art. 19)	19
2.1.10 Überwachung der Geschäftsbeziehungen und Transaktionen (Art. 20).....	19
2.1.11 Neue Produkte, Geschäftspraktiken und Technologien (Art. 22)	19
2.1.12 Geldwäschereifachstelle (Art. 23).....	20
2.1.13 Interne Weisungen (Art. 25)	22
2.1.14 Verhalten bei fehlender Behördenverfügung (Art. 29).....	22
2.1.15 Zweifelhafte Geschäftsbeziehungen und Melderecht (Art. 30)	24
2.1.16 Abbruch der Geschäftsbeziehung (Art. 31)	24
2.1.17 Ausführung von Kundenaufträgen (Art. 32).....	24

2.2	Banken und Effektenhändler (2. Titel).....	24
2.2.1	Pflicht zur Identifizierung des Vertragspartners, Feststellung des Kontrollinhabers und der wirtschaftlich berechtigten Person (Art. 34)	25
2.2.2	Korrespondenzbankenbeziehungen mit ausländischen Banken (Art. 36).....	25
2.3	Fondsleitungen, KAG-Investmentgesellschaften und KAG-Vermögensverwalter (KAG-Institute) (3. Titel)	25
2.3.1	Fondsleitungen und KAG-Investmentgesellschaften (Art. 39)	26
2.3.2	Vermögensverwalter von ausländischen kollektiven Kapitalanlagen (Art. 40).....	27
2.4	DUFI (5. Titel) – Identifizierung der Vertragspartei (Art. 3 GwG) (1. Kapitel)	28
2.4.1	Erforderliche Angaben (Art. 43).....	28
2.4.2	Juristische Personen, Personengesellschaften und Behörden (Art. 45)	28
2.4.3	Echtheitsbestätigung (Art. 47)	28
2.4.4	Kassageschäfte (Art. 49)	28
2.5	DUFI (5. Titel) – Feststellung der an Unternehmen und Vermögenswerten wirtschaftlich berechtigten Person (2. Kapitel)	29
2.6	DUFI (5. Titel) - Kontrollinhaberin oder Kontrollinhaber (1. Abschnitt)	29
2.6.1	Grundsatz (Art. 54)	30
2.6.2	Erforderliche Angaben (Art. 55).....	31
2.6.3	Ausnahmen von der Feststellungspflicht (Art. 56).....	31
2.7	DUFI (5. Titel) - An Vermögenswerten wirtschaftlich berechnigte Person (2. Abschnitt)	32
2.7.1	Grundsatz (Art. 57)	32
2.7.2	Kassageschäfte (Art. 58)	33
2.7.3	Erforderliche Angaben (Art. 60).....	33
2.7.4	Sitzgesellschaften (Art. 61).....	34
2.7.5	Personenverbindungen, Trusts und andere Vermögenseinheiten (Art. 62).....	34
2.7.6	Spezialgesetzlich beaufsichtigter Finanzintermediär oder steuerbefreite Einrichtung der beruflichen Vorsorge als Vertragspartei (Art. 63).....	34
2.7.7	Einfache Gesellschaften (Art. 65).....	35

2.8	DUFI (5. Titel) - Erneute Identifizierung oder Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person (3. Kapitel).....	35
2.9	DUFI (5. Titel) - Geschäftsbeziehungen und Transaktionen mit erhöhten Risiken (4. Kapitel)	35
2.9.1	Geld- und Wertübertragung (Art. 71).....	35
2.10	DUFI (5. Titel) - Dokumentationspflicht und Aufbewahrung der Belege (5. Kapitel).....	36
2.11	Schluss- und Übergangsbestimmungen (6. Titel).....	36
2.12	Anhaltspunkte für Geldwäscherei (Anhang).....	36
3	Auswirkungen	37
3.1	Auswirkungen auf die Finanzintermediäre	37
3.2	Auswirkungen auf die Aufsichtsinstanzen.....	38
3.3	Auswirkungen auf die Volkswirtschaft.....	38

Kernpunkte

1. Die Geldwäschereiverordnung der FINMA ist in der heutigen Form unverändert seit dem 1. Januar 2011 in Kraft. Im Jahr 2012 wurden die Empfehlungen der FATF, welche die international anerkannten Standards zur Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung bilden, teilrevidiert. In der Folge erarbeitete das Eidgenössische Finanzdepartement einen Gesetzesvorschlag zur Umsetzung der revidierten FATF-Empfehlungen. Per 12. Dezember 2014 wurde das revidierte Geldwäschereigesetz (GwG) von den Eidgenössischen Räten verabschiedet.
2. Die vorliegende Revision der Geldwäschereiverordnung der FINMA trägt sowohl den revidierten FATF-Empfehlungen als auch dem revidierten Geldwäschereigesetz Rechnung bzw. konkretisiert die in den beiden Erlassen enthaltenen Bestimmungen. Daneben fliessen gewonnene Erkenntnisse aus der Aufsichtspraxis und neuere Entwicklungen seitens des Marktes mit in die überarbeitete Verordnung ein. Aufgrund der erweiterten Gliederungsstruktur, der Aufnahme von neuen Gliederungsebenen sowie von neuen Artikeln wurde zur Wahrung der Übersicht eine Totalrevision angestrengt.
3. Der neue aufgenommene Titel beinhaltet Bestimmungen für Fondsleitungen, KAG-Investmentgesellschaften und KAG-Vermögensverwalter (3. Titel, Art. 39 f.). Dabei wird einerseits der Grundsatz der Identifikation des Zeichners und der Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person festgehalten, andererseits werden Erleichterungen von der Einhaltung der Sorgfaltspflichten statuiert.
4. Im Titel „Besondere Bestimmungen für DUFI“ (5. Titel, Art. 43 ff.) wird im 2. Kapitel ein neuer Abschnitt eingefügt. Dahinter steht eine zentrale Neuerung hinsichtlich der Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Personen bei operativ tätigen juristischen Personen. Gemäss der auf Gesetzesstufe verankerten Vorgabe muss es sich dabei stets um eine natürliche Person handeln. Der Vorgang der Feststellung richtet sich nach einem dreistufigen Kaskadenprinzip. Hierfür wird der Begriff des Kontrollinhabers aufgenommen.
5. Eine weitere Neuregelung betrifft den Umgang und die Einhaltung von Sorgfaltspflichten im Bereich der neuen Zahlungsmethoden (*new payment methods*) und bei virtuellen Währungen (*virtual currencies*). Während bei den neuen Zahlungsmethoden insbesondere die Voraussetzungen für Erleichterungen bei den Sorgfaltspflichten bzw. für den Verzicht auf die Einhaltung von Sorgfaltspflichten im Vordergrund stehen, werden die für virtuelle Währungen einzuhaltenden Sorgfaltspflichten denjenigen für die Geld- und Wertübertragung gleichgestellt.
6. Die Anpassungen im Bereich Abbruch der Geschäftsbeziehung / Meldewesen resultieren aufgrund der auf Gesetzesstufe vorgenommenen Systemänderung und der Kompetenzerweiterung der MROS. Zentral ist, dass sämtliche Kundenaufträge trotz Meldung vom Finanzintermediär ausgeführt werden müssen und dass der Rückzug bedeutender Vermögenswerte nur in einer Form gestattet ist, welche es den Strafverfolgungsbehörden erlaubt, die Spur weiter zu verfolgen.

7. Der neu auf Gesetzesstufe verankerte, erweiterte Begriff der politisch exponierten Personen resultiert in einer Streichung der Definition auf Verordnungsstufe sowie in einer Anpassung der Kriterien für Geschäftsbeziehungen mit erhöhten Risiken.
8. Die erforderlichen Angaben bei Zahlungsaufträgen erfahren eine Erweiterung. Neu sind bei grenzüberschreitenden Zahlungsaufträgen vom Finanzintermediär zusätzlich zu den Angaben zur auftraggebenden Vertragspartei zwingend auch diejenigen zur begünstigten Person festzuhalten.
9. Die Anforderungen an die interne Organisation des Finanzintermediärs werden ausgebaut. Einerseits wird dem Finanzintermediär die Pflicht auferlegt, seine Geschäftstätigkeit einer Analyse der damit verbundenen Geldwäschereirisiken zu unterwerfen sowie sich mit bevorstehenden neuen Technologien auseinander zu setzen. Andererseits soll auf Institutsbasis eine klare Aufgaben- und Kompetenzregelung zwischen der Geldwäschereifachstelle und den anderen mit der Wahrnehmung der Sorgfaltspflichten beauftragten Geschäftseinheiten niedergeschrieben werden. Des Weiteren werden die Anforderungen an die internen Weisungen erweitert.

Abkürzungen

DUFI	Der FINMA direkt unterstellte Finanzintermediäre
EFD	Eidgenössisches Finanzdepartement
E-VSB 15	Entwurf revidierte Vereinbarung über die Standesregeln zur Sorgfaltspflicht der Banken
FATF	<i>Financial Action Task Force</i> (franz. GAFI: <i>Groupe d'action financière</i>)
FINMA	Eidgenössische Finanzmarktaufsicht
FINMAG	Bundesgesetz vom 22. Juni 2007 über die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht; SR 956.1
GwG	Bundesgesetz vom 10. Oktober 1997 über die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung im Finanzsektor; SR 955.0
GwV-FINMA	Verordnung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht vom 8. Dezember 2010 über die Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung; SR 955.033.0
KAG	Bundesgesetz vom 23. Juni 2006 über die kollektiven Kapitalanlagen; SR 951.31
KGK	Kommanditgesellschaft für kollektive Kapitalanlagen
MROS	Meldestelle für Geldwäscherei (<i>Money Laundering Reporting Office Switzerland</i>)
PEP	Politisch exponierte Person(en)
SBVg	Schweizerische Bankiervereinigung
SICAF	<i>Société d'Investissement à Capital Fixe</i>
SICAV	<i>Société d'Investissement à Capital Variable</i>
SRO	Selbstregulierungsorganisation

StGB	Schweizerisches Strafgesetzbuch; SR 311.0
VBF	Verordnung vom 18. November 2009 über die berufsmässige Ausübung der Finanzintermediation; SR 955.071
VS 08	Vereinbarung über die Standesregeln zur Sorgfaltspflicht der Banken

1 Einleitung

1.1 Ausgangslage

Im Jahr 2012 wurden die Empfehlungen der FATF, welche die international anerkannten Standards zur Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung bilden, teilrevidiert. Es erfolgte eine Anpassung an die – immer erfindungsreicheren – Methoden der internationalen Wirtschafts- und Finanzkriminalität sowie anderen Entwicklungen seit der Verabschiedung der FATF-Standards im Jahre 1990, namentlich im Steuerbereich und betreffend Transparenzanforderungen bei juristischen Personen.

Um diesen Standards – denen die Schweiz bereits heute weitgehend genügt – zu entsprechen und um einige bei der Evaluation durch die FATF im Jahr 2005 festgestellte und bisher noch nicht korrigierte Mängel zu beheben, beauftragte der Bundesrat das EFD mit der Ausarbeitung einer Gesetzesvorlage zur Umsetzung der 2012 revidierten Empfehlungen der FATF. Am 13. Dezember 2013 verabschiedete der Bundesrat die diesbezügliche Botschaft zuhanden des Parlaments. Nach erfolgtem Differenzbereinigungsverfahren verabschiedete das Parlament am 12. Dezember 2014 das revidierte Geldwäschereigesetz.

Die Geldwäschereiverordnung der FINMA ist in der heutigen Form unverändert seit dem 1. Januar 2011 in Kraft. Aufgrund der revidierten Empfehlungen der FATF und der daraus resultierenden Teilrevisiion des GwG muss die GwV-FINMA angepasst werden. Die Umsetzung der Empfehlungen der FATF auf Gesetzes- und Verordnungsstufe sowie im Rahmen der Selbstregulierung hat mit Blick auf die im Frühjahr 2016 erfolgende Länderprüfung der Schweiz zu erfolgen. Die gesetzlichen Anpassungen müssen anlässlich der Vor-Ort-Prüfung in Kraft sein.

Das GwG sieht in Art. 17 vor, dass die FINMA für ihre unterstellten Finanzintermediäre nach Art. 2 Abs. 2 GwG die Sorgfaltspflichten nach dem zweiten Kapitel „Pflichten der Finanzintermediäre“ konkretisiert und festlegt, wie diese zu erfüllen sind, soweit nicht eine SRO diese Sorgfaltspflichten und ihre Erfüllung regelt. Zudem hat die FINMA gemäss Art. 18 GwG im Rahmen der Aufsicht über die Finanzintermediäre nach Art. 2 Abs. 3 GwG die Aufgabe, für die DUFI die Sorgfaltspflichten nach dem erwähnten zweiten Kapitel zu konkretisieren und festzulegen, wie diese zu erfüllen sind.

1.2 Grundzüge der Vorlage

Die Änderungsvorschläge betreffen neun Themenbereiche. Der erste Themenbereich betrifft die Definition der PEP. Der neu auf Gesetzesstufe verankerte, erweiterte PEP-Begriff resultiert in einer Streichung der Definition auf Verordnungsstufe sowie einer Anpassung der Kriterien für Geschäftsbeziehungen mit erhöhten Risiken. Der zweite Themenbereich konkretisiert die Pflichten der Finanzintermediäre bei der Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person. Bei operativ tätigen juristischen Personen wird hierfür der Begriff des Kontrollinhabers, analog des Entwurfs zur VSB 15, aufgenommen. Beim dritten Themenbereich geht es um die erforderlichen Angaben bei Zahlungsaufträgen. Neuerdings sind bei grenzüberschreitenden Zahlungsaufträgen vom Finanzintermediär zusätzlich zu

den Angaben zur auftraggebenden Vertragspartei zwingend auch diejenigen zur begünstigten Person festzuhalten. Der vierte Themenbereich betrifft den Umgang mit und die Einhaltung von Sorgfaltspflichten bei neuen Zahlungsmethoden und virtuellen Währungen. Während bei den neuen Zahlungsmethoden insbesondere die Voraussetzungen für Erleichterungen bei den Sorgfaltspflichten bzw. für den Verzicht auf die Einhaltung von Sorgfaltspflichten im Vordergrund stehen, werden die für virtuelle Währungen einzuhaltenden Sorgfaltspflichten denjenigen für die Geld- und Wertübertragung gleichgestellt. Der fünfte Themenbereich betrifft die KAG-Institute und regelt für Fondsleitungen, KAG-Investmentgesellschaften und KAG-Vermögensverwalter die Sorgfaltspflichten sowie deren Erleichterungen. Beim sechsten Themenbereich werden den auf Gesetzesstufe erfolgten Änderungen im Meldewesen und den Kompetenzen der MROS Rechnung getragen. Der siebte Themenbereich setzt sich mit erweiterten Bestimmungen im Rahmen der organisatorischen Massnahmen auseinander. Einerseits wird dem Finanzintermediär die Pflicht auferlegt, seine Geschäftstätigkeit einer Analyse der damit verbundenen Geldwäschereirisiken zu unterwerfen sowie sich mit bevorstehenden neuen Technologien auseinander zu setzen. Andererseits soll auf Institutsbasis eine klare Aufgaben- und Kompetenzregelung zwischen der Geldwäschereifachstelle und den anderen mit der Wahrnehmung der Sorgfaltspflichten beauftragten Geschäftseinheiten niedergeschrieben werden. Des Weiteren werden die Anforderungen an die internen Weisungen erweitert. Im achten Themenbereich werden die bestehenden Bestimmungen hinsichtlich der Geld- und Wertübertragung für die DUFI erweitert. Unter dem neunten Themenbereich sind diverse Bestimmungen zusammengefasst, die einer Anpassung bedürfen.

2 Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen

Einleitend gilt es zu erwähnen, dass die Bezeichnung der GwV-FINMA geändert wird. Der Terminus „Verhinderung“ wird ersetzt durch den Begriff „Bekämpfung“, womit die Verordnung in ausgeschriebener Form lautet: „Verordnung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht über die Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung“. Die Anpassung stützt sich auf die Terminologie des Gesetzstitels des GwG, dem „Bundesgesetz über die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung im Finanzsektor“.

2.1 Allgemeine Bestimmungen (1. Titel)

2.1.1 Begriffe (Art. 2)

2.1.1.1 Politisch exponierte Personen (gelöscht)

Die bisher in Art. 2 Abs. 1 Bst. a GwV-FINMA enthaltene Begriffsdefinition der PEP ist neu auf Gesetzesstufe in Art. 2a GwG geregelt. Damit wird die einheitliche Handhabung der Kundenbeziehungen mit PEP durch alle Finanzintermediäre sichergestellt. Neben der unverändert geltenden Definition für ausländische PEP wurden die Kategorien der inländischen PEP, PEP bei zwischenstaatlichen Organi-

sationen und solchen bei internationalen Sportverbänden¹ als auch die ihnen nahestehenden Personen neu aufgenommen. Die Ausdehnung der bisherigen Sorgfaltspflichten auf vorgenannten Personenkreis ist ein direkter Ausfluss der FATF-Empfehlung 12. Eine Wiederholung der neu im Gesetz statuierten Definition wird auf Verordnungsstufe nicht angestrebt, womit der Begriff des PEP aus der GwV-FINMA gestrichen werden kann.

2.1.1.2 Sitzgesellschaften (Bst. a)

Die bisher in Abs. 2 Bst. a und b enthaltene Negativformulierung wird in den revidierten Bst. a Ziff. 1 aufgenommen. Art. 2 Abs. 2 wird entsprechend gestrichen. Zudem wird in Bst. a Ziff. 2 praxisgemäss² vorgesehen, dass sog. Holdinggesellschaften ebenfalls nicht als Sitzgesellschaften zu betrachten sind. Unter den Begriff der Holdinggesellschaften fallen insbesondere Gesellschaften, Anstalten, Stiftungen, Trusts/Treuhandunternehmen, die eine oder mehrere Gesellschaften, die einen Handels-, Fabrikations- oder ein anderes nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreiben, mehrheitlich halten und deren Zweck nicht hauptsächlich in der Verwaltung von Vermögen Dritter besteht, ebenfalls nicht als Sitzgesellschaften zu betrachten sind.

2.1.1.3 Geld- und Wertübertragung (Bst. c)

Die bestehende Definition der Geld- und Wertübertragung erfährt in zweierlei Hinsicht eine Ergänzung:

Zunächst wird das eigentliche Geld- und Wertübertragungsgeschäft, definiert durch den Transfer von Vermögenswerten durch Entgegennahme von Bargeld, Schecks oder sonstigen Zahlungsmitteln in der Schweiz und Auszahlung einer entsprechenden Summe in Bargeld oder durch bargeldlose Übertragung, Überweisung oder sonstige Verwendung eines Zahlungs- oder Abrechnungssystems im Ausland, erweitert. Vorgesehen ist, auch die Entgegennahme von virtueller Währung und die Auszahlung virtueller Währung als Vermögenswerte auszuweisen und mitaufzunehmen.

Eine virtuelle Währung kann definiert werden als digitale Darstellung eines Wertes, welche im Internet handelbar ist und die Funktion von Geld übernimmt, ohne jedoch als gesetzliches Zahlungsmittel akzeptiert zu werden. Virtuelle Währungen haben eine eigene Denomination und sind – im Unterschied zu E-Geld – nicht durch ein gesetzliches Zahlungsmittel unterlegt. Sie existieren lediglich als digitaler Code und haben deswegen auch kein materialisiertes Gegenstück bspw. in Form von Münzen oder Noten. Jedoch können virtuelle Währungen als Zahlungsmittel für reale Güter und Dienstleistungen verwendet werden. Aufgrund des Gesagten sind die virtuellen Währungen als Vermögenswerte einzuordnen.

Virtuelle Währungen, allen voran der sog. Bitcoin, erfreuen sich seit einigen (wenigen) Jahren international als auch in der Schweiz einer wachsenden Beliebtheit und Verbreitung. Sie bieten aufgrund ih-

¹ Nach Art. 2a Abs. 5 GwG gelten als internationale Sportverbände das Internationale Olympische Komitee sowie die von ihm anerkannten nichtstaatlichen Organisationen, die auf globaler Ebene eine oder mehrere offizielle Sportarten regeln.

² Siehe Rz. 108 FINMA-RS 2011/1 und Ziff. 39 VSB 08.

rer technischen Eigenschaft Möglichkeiten zur grenzüberschreitenden Übermittlung von Vermögenswerten und zur Anonymität. Vor diesem Hintergrund sind mit dem Handel von virtuellen Währungen erhöhte Risiken im Bereich der Geldwäscherei- und der Terrorismusfinanzierung verbunden. Durch die Aufnahme des Begriffs der virtuellen Währung in Abs. 1 Bst. c werden Händler angehalten, die strengen Sorgfaltspflichten von Art. 50 (vormals Art. 45 Abs. 4 Bst. a) und von Art. 59 (vormals Art. 54 Abs. 4 Bst. a) einzuhalten, sprich die Vertragspartei in jedem Fall zu identifizieren und die wirtschaftlich berechnete Person festzustellen.

Diese strengen Sorgfaltspflichten gelten u.U. auch für Wechselgeschäfte mit virtueller Währung: Beim Geldwechsel handelt es sich zwar grundsätzlich um ein Zweiparteienverhältnis: Der Verkäufer der einen Währung ist gleichzeitig Käufer der anderen Währung. Der Wechsel von z.B. Bitcoins in offizielle Währungen ist aber auch in einem Dreiparteienverhältnis möglich. So ist es beispielsweise bei Bitcoin-Wechselautomaten denkbar, dass eine andere Person das Bargeld am Automaten bezieht als diejenige, von deren *Wallet*³ Gegenwert in Bitcoins an den Automaten transferiert wurden. Gleichermassen können am Automaten theoretisch gegen Bargeld erworbene Bitcoins der *Wallet* einer Drittperson gutgeschrieben werden. Denkbar wäre sogar, dass Bargeld an einem Bitcoin-Wechselautomaten einbezahlt, der Gegenwert in Bitcoins an einen anderen Automaten überwiesen und dort in Bargeld von einer Drittperson bezogen wird. Die Ausführung solcher Transaktionen ist nicht als Geldwechsel, sondern vielmehr als Geldübertragungsgeschäft (*Money Transmitting*) zu qualifizieren. Die Unterscheidung ist insofern von Bedeutung, als das Geldübertragungsgeschäft aufgrund der damit verbundenen erhöhten Geldwäschereirisiken immer als berufsmässig gilt, die ansonsten anwendbaren Schwellenwerte für die Berufsmässigkeit also nicht zur Anwendung gelangen, und für solche Geschäfte überdies strengere Sorgfaltspflichten gelten.

Im Gegensatz zum Wechsel von offiziellen Währungen ist es beim Wechsel von Bargeld gegen Bitcoins aufgrund der mit dem Handel mit Bitcoins verbundenen Anonymität grundsätzlich nicht erkennbar, ob Käufer und Verkäufer von Bitcoins mit dem Empfänger des jeweiligen Gegenwerts identisch sind. Folglich ist es kaum möglich zu beurteilen, ob im Einzelfall ein Zwei- und Dreiparteienverhältnis und damit Geldwechsel oder *Money Transmitting* vorliegt. Dementsprechend können Bitcoin-Händler nur dann von den Schwellenwerten für die Berufsmässigkeit sowie den tieferen Anforderungen an die Sorgfaltspflichten profitieren, wenn durch technische Massnahmen zweifelsfrei sichergestellt ist, dass ausschliesslich Zweiparteiengeschäfte abgewickelt werden, also die Kunden regelmässig auch Empfänger des Gegenwerts in Geld oder Bitcoins sind. Kann dies nicht sichergestellt werden, ist die Geschäftstätigkeit aufgrund der erhöhten Geldwäschereirisiken als *Money Transmitting* einzustufen.

Die zweite Ergänzung ist im Terminus „oder auf dem umgekehrten Weg“ zu erblicken. Erfasst werden soll damit von der Definition der Geld- und Wertübertragung nicht nur wie bis anhin das *Money Transmitting* Geschäft, sondern auch das *Money Remitting* Geschäft. Gemeint sind Transfers von Vermögenswerten im Sinne von Abs. 1 Bst. c die vom Ausland in die Schweiz ergehen. Die Erweiterung wird aufgrund der FATF-Empfehlung 16 (siehe Rz. 20 der Interpretativnote⁴) vorgenommen. Zur

³ Definiert als elektronische Geldbörse, in der ein Nutzer des Netzwerkes sein Bitcoin-Guthaben aufbewahrt.

⁴ Wortlaut: „for qualifying wire transfers, a beneficiary financial institution should verify the identity of the beneficiary, if the identity has not been previously verified, and maintain this information in accordance with Recommendation 11 [record keeping]“.

Folge hat die Bestimmung, dass ein Finanzintermediär im Rahmen einer Geld- und Wertübertragung die vom Ausland in die Schweiz erfolgt, die begünstigte Person identifizieren muss und zwar ab einem Schwellenwert von CHF 0.- (Art. 50, vormals Art. 45 Abs. 4 Bst. a).

2.1.1.4 Kontrollinhaber (Bst. f)

Sowohl der Begriff des Kontrollinhabers als auch das Konzept zu dessen Feststellung wurden von der SBVg im Rahmen der Überarbeitung der VSB entwickelt und in die GwV-FINMA übernommen. Damit soll eine einheitliche Handhabung in den verschiedenen Sektoren des Finanzmarktes sichergestellt werden. Dies dürfte insbesondere mit Blick auf von Banken und Vermögensverwaltern, kollektiven Kapitalanlagen, Treuhändern oder Anwälten gemeinsam geführten Geschäftsbeziehungen praktischen Bedürfnissen entsprechen.

Unter den Begriff des Kontrollinhabers fallen folglich diejenigen natürlichen Personen:

- welche die juristische Person oder Personengesellschaft⁵ dadurch kontrollieren, indem sie direkt oder indirekt, allein oder in gemeinsamer Absprache mit Dritten, mit mindestens 25 Prozent des Kapitals oder des Stimmenanteils an dieser Gesellschaft beteiligt sind,
- oder die Gesellschaft auf andere Weise kontrollieren,
- oder – können vorgenannte Personen nicht festgestellt werden – die obersten Mitglieder des leitenden Organs.

Der Thematik des Kontrollinhabers wird ein eigener Abschnitt gewidmet (1. Abschnitt des 2. Kapitels im 5. Titel, Art. 54 ff.). Zudem wird der Begriff des Kontrollinhaber in einer Vielzahl von Bestimmungen der vorliegenden Verordnung neu aufgenommen, teilweise ohne weitere entsprechende Erwähnung oder Kommentierung.

2.1.2 Allgemeine Sorgfaltspflichten (4. Kapitel des 1. Titels)

Vorbemerkung zu Artikel 11 und 12:

Der revidierte Art. 11 und der neue Art. 12 des Entwurfs behandeln Finanzdienstleistungen mit geringem Geldwäschereirisiko. Als solche gelten die Herausgabe von Zahlungsmitteln für den bargeldlosen Zahlungsverkehr sowie das Finanzierungsleasing, sofern gewisse – in den beiden Artikeln umschriebene – Voraussetzungen erfüllt sind. Als Folge davon werden dem Finanzintermediär Erleichterungen in Bezug auf die Einhaltung der Sorgfaltspflichten bzw. ein Verzicht auf die Einhaltung der Sorgfaltspflichten gewährt.

Zahlungsmittel für den bargeldlosen Zahlungsverkehr waren in den letzten Jahren aufgrund technologischer Innovationen erheblichen Veränderungen unterworfen: Beschränkten sich bargeldlose Zah-

⁵ Ist die Vertragspartei eine einfache Gesellschaft, so muss deren Kontrollinhaber nicht festgestellt werden; siehe hierzu und zu weiteren Ausnahmen von der Feststellungspflicht Art. 56 GwV-FINMA.

lungsmittel vor einigen Jahren noch auf Kredit- und kontogebundene Debitkarten, zählen heute auch Prepaidkarten und Zahlungsapplikationen auf mobilen Geräten wie Smartphones und Tablets, im Internet oder im öffentlichen Raum aufgestellten Automaten dazu. Mit der Entwicklung der im bargeldlosen Zahlungsverkehr eingesetzten Speichermedien haben sich zu einem beachtlichen Teil auch die Anbieter dieser Dienstleistungen, deren Absatzkanäle und insbesondere die Verwendungsmöglichkeiten verändert. Kreditkarten und kontogebundene Debitkarten wurden in der Vergangenheit mehrheitlich von Banken als Zusatzprodukte von bereits vorbestehenden Geschäftsbeziehungen vertrieben. Dabei konnte auf die Sorgfaltspflichten abgestellt werden, die bereits im Rahmen der Bankbeziehung wahrgenommen wurden. Mit dem Aufkommen von Prepaidkarten und Zahlungsapplikationen auf mobilen Endgeräten und im Internet haben sich auch Anbieter im Markt etabliert, die ihre Produkte unabhängig von vorbestehenden Bank- und anderen Finanzdienstleistungen anbieten und somit nicht mehr auf bereits wahrgenommene Sorgfaltspflichten abstellen können. Ausserdem werden solche Geschäftsbeziehungen in aller Regel nicht mehr basierend auf einem persönlichen Kontakt zwischen dem Finanzdienstleister und dem Kunden eingegangen, sondern auf dem Korrespondenzweg oder über das Internet. Und schliesslich eignen sich solche Produkte nicht mehr nur zum Bezahlen von Waren und Dienstleistungen, sondern auch für Zahlungen zwischen zwei oder mehreren (natürlichen) Personen (*Peer-to-Peer*, „P2P“).

Durch das Eingehen von Geschäftsbeziehungen auf dem Korrespondenzweg, die neuen Nutzungsmöglichkeiten wie Zahlungen unter Privaten, aber auch das Vorhandensein von Grundvoraussetzungen betreffend *Paper Trail*, Transaktionsüberwachung und Kundenprofil, haben sich die Geldwäschereirisiken der Zahlungsmittel für den bargeldlosen Zahlungsverkehr gegenüber den traditionellen Zahlungsmethoden mit Bargeld erheblich verschoben. Die Art des dabei eingesetzten Mediums wie Kredit- oder Debitkarte oder Zahlungsapplikationen auf mobilen Geräten oder im Internet spielen bei der Beurteilung der Geldwäschereirisiken hingegen keine Rolle.

Die in Art. 11 und 12 definierten Erleichterungen und Rahmenbedingungen sollen diesen Umständen Rechnung tragen und beziehen sich insbesondere auf Geschäftsbeziehungen, die auf dem Korrespondenzweg eingegangen werden.

2.1.3 Angabe bei Zahlungsaufträgen (Art. 10)

Art. 10 des Entwurfs regelt (wie bis anhin) die erforderlichen Angaben, die ein Finanzintermediär bei Zahlungsaufträgen anzugeben hat. Allerdings wiederfährt die Bestimmung einer nachfolgend umschriebenen inhaltlichen Erweiterung. Dies hat zur Folge, dass die Sachüberschrift angepasst wird und neu „Angaben bei Zahlungsaufträgen“ lautet.

Bislang muss ein Finanzintermediär bei Zahlungsaufträgen den Namen, die Kontonummer und die Adresse der auftraggebenden Vertragspartei angeben. Resultierend aus der FATF-Empfehlung 16 wird in Abs. 1 von Art. 10 nun grundsätzlich verlangt, dass der Finanzintermediär der auftraggebenden Vertragspartei bei (grenzüberschreitenden) Zahlungsaufträgen zusätzlich den Namen und die Kontonummer der begünstigten Person anzugeben hat. Liegt die Kontonummer der begünstigten Person nicht vor, so kann sie durch eine transaktionsbezogene Referenznummer ersetzt werden. Gemäss dem überarbeiteten Abs. 2 kann sich der Finanzintermediär der auftraggebenden Vertragspartei bei

Zahlungsaufträgen innerhalb der Schweiz auf die Angabe der Kontonummer oder einer transaktionsbezogenen Referenznummer beschränken, sofern er die übrigen Angaben dem Finanzintermediär der begünstigten Person auf dessen Anfrage hin innert drei Werktagen übermitteln kann. Dies setzt voraus, dass unabhängig eines Schwellenwertes die nötigen Daten zur auftraggebenden Vertragspartei vom Finanzintermediär vor der Ausführung des Zahlungsauftrages erhoben werden müssen. Dies gilt insbesondere bei Zahlungsaufträgen, die nicht auf einer dauernden Geschäftsbeziehung beruhen. Entgegen der ehemaligen Praxis der Eidgenössischen Bankenkommission können Transaktionen mit dem Fürstentum Liechtenstein aufgrund den klar definierten neuen Anforderungen der FATF-Empfehlung 16 nicht mehr als inländische Transaktionen behandelt werden.⁶ Aus diesem Grund wird in Abs. 2 präzisiert, dass die Erleichterung bei der Angabe der Auftraggeberdaten nur für Zahlungen innerhalb der Schweiz gilt.

Abs. 4 präzisiert, in Übereinstimmung mit Rz. 19 der Interpretativnote zur FATF-Empfehlung 16, dass es sich beim Finanzintermediär, der das Vorgehen bei Erhalt von unvollständigen Angaben zur auftraggebenden und/oder (neuerdings) auch der begünstigten Person zu regeln hat, um den Finanzintermediär der begünstigten Person handelt. Erhält er einen Zahlungsauftrag mit unvollständigen Angaben, so hat er aufgrund eines risikobasierten Ansatzes zu entscheiden, ob er den Zahlungsauftrag ausführt, abweist oder sistiert. Zusätzlich hat der Finanzintermediär der begünstigten Person geeignete Folgemaassnahmen zu treffen, wie bspw. die Angaben zu vervollständigen lassen.

2.1.4 Verzicht auf Einhaltung der Sorgfaltspflichten (Art. 11)

Art. 11 legt die Voraussetzungen für den Verzicht auf die Einhaltung von Sorgfaltspflichten bei zwei verschiedenen Typen von Finanzdienstleistungen fest:

Abs. 1 Bst. a bis c behandeln Zahlungsmittel für den bargeldlosen Zahlungsverkehr, die ausschliesslich dem Bezahlen von Waren und Dienstleistungen dienen. Die Einschränkung auf das „Bezahlen von Waren und Dienstleistungen“ ist in vorliegendem Zusammenhang restriktiv auszulegen: gemeint sind Waren und Dienstleistungen, die von kommerziellen Händlern und Dienstleistungserbringern angeboten werden. Nicht unter Abs. 1 fallen Zahlungen zwischen Privatpersonen, selbst wenn der Grund für die Zahlung im Erwerb von Waren und Dienstleistungen liegt, bspw. über Internetauktionshäuser.

In Abs. 1 gilt es vier Fälle zu unterscheiden:

1. Bst. a sieht einen Verzicht auf die Einhaltung von Sorgfaltspflichten vor, wenn mit dem Zahlungsmittel pro Jahr Waren und Dienstleistungen für höchstens CHF 5'000.- bezahlt werden können und allfällige Rückzahlungen nur zu Gunsten eines beim Herausgeber des Zahlungsmittels auf den Namen des Kunden lautenden, idealerweise vorgängig registrierten Kontos bei einer in der Schweiz bewilligten Bank erfolgen. Mit den erwähnten Rückzahlungen sind solche gemeint, die vom Herausgeber des Zahlungsmittels an den Inhaber des Zahlungsmittels erfolgen, bspw. bei Beendigung der Geschäftsbeziehung. Nicht zwingend darunter fallen jedoch Rückzahlungen

⁶ Vgl. hierzu die Ausführungen zu „*Domestic wire transfers*“ im Glossary zu der Interpretativnote der FATF-Empfehlung 16.

des Händlers an den Inhaber des Zahlungsmittels, bspw. aufgrund eines Umtauschs der zuvor erworbenen Ware.

2. Bst. b bezieht sich ebenfalls auf Zahlungsmittel zur Bezahlung von Waren und Dienstleistungen. Im Unterschied zu Bst. a kann der Herausgeber solcher Zahlungsmittel von einer mit CHF 5'000.- pro Monat und CHF 15'000.- pro Jahr deutlich höheren Limite profitieren, sofern sichergestellt ist, dass das Zahlungsmittel ausschliesslich über ein Bankkonto alimentiert oder aufgeladen wird, welches auf den Namen der Vertragspartei der Herausgeberin lautet. Das Konto ist von einer in der Schweiz bewilligten Bank zu führen. Dies kann insbesondere mittels Lastschriftverfahren erreicht werden. Ausserdem müssen sowohl der Vertragspartner des Herausgebers des Zahlungsmittels als auch die Anbieter der zu bezahlenden Waren und Dienstleistungen ihren Wohnsitz bzw. Sitz in der Schweiz haben. Als letztes Kriterium für die Erleichterungen muss der Herausgeber des Zahlungsmittels sicherstellen, dass allfällige Rückzahlungen des Anbieters von Waren und Dienstleistungen an den Kunden nicht über das Zahlungsmittel abgewickelt werden.
3. Bst. c umschreibt die Kriterien für den Verzicht auf Sorgfaltspflichten für sogenannte Warenhauskarten, wie sie bereits in der geltenden Fassung des Art. 11 Abs. 1 Bst. b Ziff. 1 GwV-FINMA vorgesehen sind. Allerdings wurde der Schwellenwert, der pro Kalenderjahr nicht überschritten werden darf, von CHF 25'000.- auf CHF 15'000.- angepasst (siehe hierzu Ziff. 2.4.4).
4. Bst. d regelt den Verzicht auf die Einhaltung von Sorgfaltspflichten im Bereich des Finanzierungsleasings gemäss dem bisherigen Art. 11 Abs. 1 Bst. c neu. Die praktischen Erfahrungen haben gezeigt, dass die bisherige Regelung diverse Anwendungsschwierigkeiten insbesondere bei der Berechnung des Gesamtwertes mehrere Leasingobjekte bot, die nicht gleichzeitig und unterjährig angeschafft wurden. Um diese Berechnungsschwierigkeiten zu vermeiden wird der Schwellenwert, welcher eine Identifizierungspflicht auslöst, an die jährlich zu bezahlenden Leasingraten inkl. Mehrwertsteuer geknüpft und bei CHF 5'000.- pro Jahr festgesetzt.

2.1.5 Vereinfachte Sorgfaltspflichten (Art. 12)

Art. 12 legt die Voraussetzungen für vereinfachte Sorgfaltspflichten für Herausgeber von Zahlungsmitteln fest. Hierbei handelt es sich je nach Ausgangslage um die Befreiung von der Pflicht, Kopien der Unterlagen hinsichtlich der Identifikation der Vertragspartei sowie der Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person zu den eigenen Akten zu nehmen oder um die Befreiung von der Pflicht zur Einholung einer Echtheitsbestätigung für Kopien von Identifikationsdokumenten.

Abs. 1 betrifft Herausgeber von Zahlungsmitteln, welche dem Bezahlen von Waren und Dienstleistungen dienen, jedoch auch die Möglichkeit des Bargeldbezugs vorsehen. Typischerweise sind damit Kreditkarten gemeint, aufgrund der technischen Entwicklung können diese Funktion jedoch durchaus auch andere Datenträger übernehmen. Werden solche Zahlungsmittel nicht vom Herausgeber direkt, sondern von einer in der Schweiz zugelassenen Bank vertrieben, wird der Herausgeber von der Pflicht befreit, Kopien der Unterlagen hinsichtlich der Identifikation der Vertragspartei und der wirtschaftlich berechtigten Person bzw. des Kontrollinhabers zu den Akten zu nehmen, sofern der Vertrieb aufgrund einer Delegationsvereinbarung erfolgt, welche den in den Bst. a bis c umschriebenen Anforderungen genügt. Stattdessen verbleiben die erwähnten Kopien bei der Bank, welche die Identifikation des Vertragspartners und die Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person sowie des Kontrollinhabers

vornimmt. Besondere Erwähnung verdient hier Bst. c, wonach der Herausgeber des Zahlungsmittels sicherstellen muss, dass er behördlichen Editionsbegehren nachkommen kann, indem die für ihn bei der Ausübung der Sorgfaltspflichten handelnde Bank den Behörden die Kopien herausgibt.

Abs. 2 regelt den Verzicht auf die Echtheitsbestätigung bei Zahlungsmitteln, die auf dem Korrespondenzweg oder über Internet beantragt und im Gegensatz zu Art. 12 Abs. 1 nicht über eine in der Schweiz zugelassene Bank vertrieben werden. Bei den in Abs. 2 behandelten Zahlungsmitteln handelt es sich grundsätzlich um die gleichen wie in Abs. 1, mit dem Unterschied, dass sowohl das monatliche Guthaben als auch der monatliche Umsatz betragsmässig limitiert werden.

Abs. 3 behandelt Zahlungsmittel, die in erster Linie dem bargeldlosen Zahlungsverkehr unter Privatpersonen (P2P) dienen. Auf das Einholen von Echtheitsbestätigungen kann trotz direktem Vertrieb auf dem Korrespondenzweg bzw. über Internet dann verzichtet werden, wenn damit pro Kunde nicht mehr als CHF 1'000.- pro Monat und CHF 5'000.- pro Jahr umgesetzt werden können. Ausserdem muss das Zahlungsmittel bspw. mittels Lastschriftverfahren von einem Bankkonto gespiesen werden, das auf den Namen des Vertragspartners des Herausgebers des Zahlungsmittels lautet und von einer in der Schweiz zugelassenen Bank geführt wird. Ferner müssen Rückzahlungen ebenfalls auf ein Konto vergütet werden, das auf den Namen des Vertragspartners des Herausgebers des Zahlungsmittels lautet und von einer in der Schweiz zugelassenen Bank geführt wird. Und schliesslich darf das Zahlungsmittel nur zwischen Nutzern zur Anwendung gelangen, die ihren Wohnsitz in der Schweiz haben.

Abs. 4 stellt Anforderungen an die Transaktionsüberwachung der Herausgeber von Zahlungsmittel, die von den in Art. 12 umschriebenen Erleichterungen Gebrauch machen wollen. Erlangt der Herausgeber des Zahlungsmittels aufgrund des Transaktionsmonitorings Hinweise dafür, dass das Zahlungsmittel vom Vertragspartner an einen Dritten weitergegeben wurde, muss die Vertragspartei erneut identifiziert werden und die wirtschaftliche Berechtigung daran festgestellt werden.

2.1.6 Besondere Sorgfaltspflichten (5. Kapitel)

Der bisherige Gliederungstitel „Erhöhte Sorgfaltspflichten“ des neu 5. Kapitels (vor Art. 13) wird ersetzt durch „Besondere Sorgfaltspflicht“. Damit wird eine Kongruenz mit Art. 6 GwG erzielt.

2.1.7 Geschäftsbeziehungen mit erhöhten Risiken (Art. 13)

Die Änderungen des vormaligen Art. 12 stehen in Zusammenhang mit der Erweiterung des PEP-Begriffs (siehe oben Ziff. 2.1.1).

Die Thematik der ausländischen politisch exponierten Personen wird neu in Abs. 3 Bst. b und c behandelt. Wie bis anhin werden die besonderen Sorgfaltspflichten nicht nur auf die ausländische politisch exponierte Person selbst, sondern auch auf das ihr nahestehende Umfeld angewendet. Der Finanzintermediär hat beide Personenkategorien als Geschäftsbeziehungen mit erhöhten Risiken zu behandeln. Dies gilt unabhängig davon, ob besagte Personen als Vertragspartei, wirtschaftlich berechtigte Person, Kontrollinhaber oder Bevollmächtigte auftreten bzw. agieren.

Art. 4 Abs. 1 GwG verlangt, dass Finanzintermediäre die an einer juristischen Person wirtschaftlich berechnigte Person bzw. den Kontrollinhaber feststellen müssen. Die erhöhten Sorgfaltspflichten sind sodann auch auf die Geschäftsbeziehung zur entsprechenden juristischen Person anzuwenden, wenn die an der juristischen Person wirtschaftlich berechnigte Person bzw. der Kontrollinhaber als politisch exponierte Person qualifiziert. Somit bleibt die bestehende Praxis auch ohne die explizite Erwähnung von Unternehmen in der Definition der politisch exponierten Personen unverändert. In diesen Fällen muss die Geschäftsbeziehung von der Geschäftsleitung genehmigt und periodisch überprüft werden.

Im Gegensatz zu Geschäftsbeziehungen mit ausländischen politisch exponierten Personen gelten gemäss FATF-Empfehlung 12 Geschäftsbeziehungen mit inländischen politisch exponierten Personen und mit politisch exponierten Personen bei internationalen Organisationen erst zusammen mit mindestens einem weiteren Risikokriterium als Geschäftsbeziehungen mit erhöhten Risiken. Abs. 4 trägt dieser Differenzierung Rechnung. Entsprechend gelten Geschäftsbeziehungen mit inländischen politisch exponierten Personen sowie Geschäftsbeziehungen mit politisch exponierten Personen bei zwischenstaatlichen Organisationen und internationalen Sportverbänden als auch die nahestehenden Personen vorgenannter Personen – unabhängig davon, ob sie gegenüber dem Finanzintermediär als Vertragspartei, wirtschaftlich berechnigte Person, Kontrollinhaber oder Bevollmächtigte in Erscheinung treten – erst dann (zwingend) als Geschäftsbeziehung mit erhöhten Risiken, wenn mindestens ein weiteres Risikokriterium hinzutritt. Die Risikokriterien ergeben sich dabei unverändert aufgrund der vom Finanzintermediär selbst entwickelten Kriterien gemäss Abs. 1, wobei in Abs. 2 exemplarisch Fälle aufgelistet werden. Wird eine Geschäftsbeziehung mit einer inländischen politisch exponierten Personen oder einer politisch exponierten Person bei einer zwischenstaatlichen Organisation oder einem internationalen Sportverband als Geschäftsbeziehung mit erhöhtem Risiko qualifiziert, so sind künftig dieselben erhöhten Sorgfaltspflichten anzuwenden wie bei einer Geschäftsbeziehung mit ausländischen politisch exponierten Personen. Gleiches gilt für die diesen politisch exponierten Personen nahestehenden Personen.

Abs. 5 gibt die materiell unveränderte Regelung des vormaligen Abs. 4 wieder, wonach der Finanzintermediär Geschäftsbeziehungen mit erhöhten Risiken intern zu ermitteln und zu kennzeichnen hat. Aufgrund der Erweiterung der PEP-Bestimmungen umfasst der Anwendungsbereich dieser Bestimmung neu die Absätze 3 und 4.

2.1.8 Zusätzliche Abklärungen bei erhöhten Risiken (Art. 15)

Die Abklärungsschritte nach Art. 15 Abs. 2 Bst. e und g werden durch Aufnahme des Begriffs des Kontrollinhabers erweitert. Mit Blick auf die Vorschriften zur Feststellung bzw. erneuten Feststellung des Kontrollinhabers von operativ tätigen juristischen Personen bzw. der wirtschaftlich berechnigten Person bei Sitzgesellschaften wird Art. 15 Abs. 2 Bst. h, wonach die Beherrschungsverhältnisse an juristischen Personen abzuklären waren, hinfällig und folglich gestrichen.

2.1.9 Verantwortung des obersten Geschäftsführungsorgans (Art. 19)

Die ausgeweitete PEP-Definition macht eine Anpassung von Abs. 1 Bst. a erforderlich. Wie bis anhin soll das oberste Geschäftsführungsorgan oder mindestens eines seiner Mitglieder über die Aufnahme von Geschäftsbeziehungen mit ausländischen politisch exponierten Personen oder ihnen nahestehende Personen befinden. Im Falle von inländischen politisch exponierten Personen, solchen bei zwischenstaatlichen Organisationen oder solchen bei internationalen Sportverbänden, oder den Vorgenannten nahestehenden Personen, soll das oberste Geschäftsführungsorgan nur dann über die Aufnahme einer Geschäftsbeziehung befinden müssen, wenn mindestens ein weiteres Risikokriterium gemäss Art. 13 Abs. 1 hinzutritt, sprich wenn von einer Geschäftsbeziehung mit erhöhtem Risiko auszugehen ist bzw. eine solche vorliegt.

Darauf hinzuweisen bleibt, dass Finanzintermediäre mit einem sehr umfangreichen Vermögensverwaltungsgeschäft und mehrstufigen hierarchischen Strukturen gemäss dem unveränderten Abs. 2 diese Verantwortung der Leitung einer Unternehmenseinheit übertragen können.

2.1.10 Überwachung der Geschäftsbeziehungen und Transaktionen (Art. 20)

Die Umformulierung von Abs. 2 des vormaligen Art. 19 steht in Zusammenhang mit den in Art. 39 neu geregelten Erleichterungen für Fondsleitungen, KAG-Investmentgesellschaften und KAG-Vermögensverwalter (siehe hierzu Ziff. 2.3). Konkret befreit Abs. 2 Fondsleitungen, KAG-Investmentgesellschaften und KAG-Vermögensverwalter grundsätzlich von der Pflicht, ein informatikgestütztes System zur Überwachung von Transaktionen mit erhöhten Risiken zu betreiben. Es handelt sich folglich ebenfalls um eine Erleichterung für besagte Finanzintermediäre.

Die Erleichterung rechtfertigt sich aufgrund der Geschäftstätigkeit der KAG-Institute. Grundsätzlich führt ein KAG-Institut, im Gegensatz zu einer Bank, selbst kaum Transaktionen auf Anweisung von Anlegern eines Fonds durch. Dem Fondsprodukt inhärent sind die Fremdverwaltung und die damit einhergehende fehlende Einflussmöglichkeit des Anlegers (Art. 7 KAG bzw. Art. 5 KKV). Zudem fließen die Gelder der Anleger beim An- und Verkauf von Fondsanteilen über die Depotbank des Fonds (Art. 73 KAG), welche ihrerseits in der Regel über ein informatikgestütztes Transaktionsmonitoringsystem verfügt.

Umgekehrt besagt die Erweiterung in Abs. 5, dass die FINMA neu auch von einer Fondsleitung, von KAG-Investmentgesellschaften und von KAG-Vermögensverwaltern die Einführung eines informatikgestützten Überwachungssystems verlangen kann, wenn dies zur wirksamen Überwachung notwendig ist. Dies war bisher nur für Versicherungseinrichtungen und DUF1 vorgesehen.

2.1.11 Neue Produkte, Geschäftspraktiken und Technologien (Art. 22)

Die Anpassung von Art. 22 (vormaliger Art. 21) resultiert aus der FATF-Empfehlung 15 (*new technologies*). Der Finanzintermediär ist im Rahmen der Bestimmung angehalten, sich mit Geldwäscherei- und Terrorismusfinanzierungsrisiken auseinanderzusetzen, die sich (i) aus der Entwicklung von neuen

Produkten oder Geschäftspraktiken, inkl. neuer Vertriebsmechanismen und (ii) aus der Verwendung von neuen oder weiterentwickelten Technologien sowohl für neue oder bestehende Produkte ergeben können. Die Risikobeurteilung und Einschätzung hat dabei vor der Lancierung eines neuen Produktes, einer neuen Geschäftspraktik oder dem Gebrauch einer neuen oder sich in Entwicklung befindenden neuen Technologie zu erfolgen. Im Rahmen des Risikomanagements ist der Finanzintermediär zudem dazu angehalten, die sich ergebenden Risiken angemessen zu erfassen, zu begrenzen und zu überwachen und ihnen mit darauf ausgerichteten internen Regeln und Prozessen zu begegnen.

2.1.12 Geldwäschereifachstelle (Art. 23)

Gemäss Art. 6 GwG wenden die Finanzintermediäre bei der Umsetzung des Geldwäschereigesetzes einen risikobasierten Ansatz an: Der Finanzintermediär ist verpflichtet, Art und Zweck der vom Vertragspartner gewünschten Geschäftsbeziehung zu identifizieren und den Umfang der einzuholenden Informationen nach dem Risiko auszurichten, das der Vertragspartner darstellt. Der Finanzintermediär teilt seine Kunden in mindestens zwei Kategorien ein, diejenige mit einem normalen Geldwäschereirisiko und diejenige mit einem erhöhten Risiko. Der Finanzintermediär definiert dabei die Kriterien für die Kategorisierung grundsätzlich selber. Eine Ausnahme bilden die ausländischen politisch exponierten Personen und die ausländischen Korrespondenzbanken, welche immer Geschäftsbeziehungen mit erhöhten Risiken darstellen (siehe Art. 13 Abs. 3).

Ausgangspunkt für die Festlegung von Risikokriterien und –kategorien ist eine Risikoanalyse, welche sämtliche Geldwäschereirisiken, denen der Finanzintermediär ausgesetzt ist, identifiziert, erfasst, analysiert und bemisst. Gestützt auf diese Erkenntnisse definiert er seine Massnahmen zur Bewirtschaftung, Steuerung, Kontrolle, Rapportierung und Überwachung dieser Risiken.

Bereits heute initiieren Finanzintermediäre ihren Geldwäscherei-Risikomanagementprozess mit periodischen und systematischen Analysen der Geldwäschereirisiken, denen sie ausgesetzt sind. Der nun in die GwV-FINMA aufgenommene Art. 23 Abs. 3 trägt diesem Umstand Rechnung.

Die Bestimmung sieht vor, dass ein Finanzintermediär unter Berücksichtigung seines Tätigkeitsgebietes und der Art geführter Geschäftsbeziehungen eine Risikoanalyse der damit verbundenen Geldwäscherei- und Terrorismusfinanzierungsrisiken erstellt. Als Hilfskriterien soll der Finanzintermediär insbesondere das Domizil der Zielkunden, die geografische Präsenz des Instituts, das Kundensegment und die angebotenen Produkte und Dienstleistungen beiziehen. Im Einzelnen:

1. Sitz oder Wohnsitz der Zielkunden: Kundschaft aus Ländern mit einer hohen Rate an Verbrechen (bspw. Korruption, Drogenhandel, Menschenhandel) sowie Kunden aus sanktionierten Ländern sind für den Schweizer Finanzplatz als erhöhtes Risiko einzustufen. Bei ersterer Gruppierung resultiert die Einstufung daraus, dass die aus einem Verbrechen generierten Vermögenswerte typischerweise zur sicheren Verwahrung ausserhalb des Ursprungslandes platziert werden oder aber zur Verschleierung der Herkunft der Vermögenswerte über die Landesgrenzen hinweg verschoben werden. Ein stabiler und sicherer Finanzplatz, wie die Schweiz ihn bietet, ist für eine solche Kundschaft attraktiv. In Bezug auf die zweite Gruppierung hat ein Finanzintermediär darauf zu achten, dass mit bestimmten, namentlich genannten Personen oder Unternehmen keine Ge-

schäftsbeziehung unterhalten wird oder der Geldfluss in Zusammenhang mit bestimmten Transaktionen nicht zugelassen wird. Geschäftsbeziehungen mit von Sanktionen belegten natürlichen oder juristischen Personen sind gänzlich verboten. Und schliesslich können Sanktionen gegen bestimmte Länder und Regierungen Fragen hinsichtlich der Strafverfolgung in den betroffenen Ländern aufwerfen, womit ein besonderes Augenmerk auf einen allfälligen deliktischen Hintergrund dieser Vermögenswerte zu richten ist.

2. Geografische Präsenz des Instituts: Die Bestimmungen in Bezug auf die Geldwäschereiprävention als auch die angewandte Sorgfalt bei deren Umsetzung weisen länderspezifisch teilweise erhebliche Unterschiede auf. Die Präsenz des Finanzintermediärs im Ausland und die damit verbundene Konfrontation mit einer ausländischen Rechtsordnung, welche allenfalls einen weniger hohen Standard verfolgt als die Schweiz, kann sich auf ein Institut risikoerhöhend auswirken. Es besteht bspw. die Gefahr, dass sich weniger weit gehende Vorgaben der ausländischen Unternehmenseinheit sowie von anderen Finanzinstituten in der jeweiligen Jurisdiktion risikoerhöhend auf die inländische Unternehmenseinheit bzw. die gesamte Gruppe auswirken.
3. Kundensegment: Eine Unterscheidung kann bspw. erfolgen hinsichtlich Privat- und Geschäftskunden. Bei Privatkunden variiert das Risiko je nach Höhe der eingebrachten Vermögenswerte. Das Einbringen von grossen Beträgen ist für eine Person, welche die Absicht hegt, Geld zu waschen, ungleich attraktiver als die Stückelung in viele kleinere Beträge. Ausserdem können unrechtmässig erworbene Vermögenswerte in grossen, legitim erworbenen Vermögen besser verschleiert werden als in kleinen, legitim erworbenen Vermögen.
4. Angebotene Produkte und Dienstleistungen: Nicht alle Produkte eignen sich für Geldwäscherei gleichermaßen. Als Beispiel für ein grundsätzlich tiefes Risiko kann das Kreditgeschäft genannt werden. Hier wird der Kunde Zusatzprüfungen, u.a. in Bezug auf seine Bonität unterzogen. Im Interesse des Finanzintermediärs, welcher sich bezüglich Rückzahlung des Kredits eine gewisse Sicherheit verschaffen will, werden weitergehende Abklärungen getätigt. Dies zeitigt eine risikomindernde Wirkung. Als Beispiel für ein grundsätzlich hohes Risiko kann die Errichtung von Stiftungen, Sitzgesellschaften und Trusts mit Domizil in Offshore-Zentren sowie deren Kontoführung genannt werden. Solche Strukturen sind besonders geeignet, die Nachvollziehbarkeit der Herkunft von Vermögenswerten zu verschleiern. Die Gründe hierfür sind darin zu finden, dass die wirtschaftlich berechnete Person an den Vermögenswerten nicht gegen aussen aufzutreten hat, die Errichtung zumeist unkompliziert, auf der ganzen Welt und vorzugsweise in Offshore-Domizilen möglich ist und durch die Gründung von mehreren Gesellschaften die schnelle und unkomplizierte Verschiebung auch von grossen Vermögenssummen über die Landesgrenzen hinweg möglich ist.

Durchzuführen und zu erstellen ist die Risikoanalyse von der Geldwäschereifachstelle. Der Umfang der Beurteilung richtet sich nach der Natur und Grösse des Finanzintermediärs. Die Risikoanalyse ist schriftlich festzuhalten, periodisch zu überprüfen und bei Bedarf anzupassen. Die Verabschiedung erfolgt durch den Verwaltungsrat oder das oberste Geschäftsführungsorgan, weil die Erkenntnisse der Risikoanalyse auch für die Risikopolitik und die Festlegung der strategischen Zielmärkte und Kundensegmente relevant ist.

Die Risikoanalyse dient dem Finanzintermediär mitunter dazu, Massnahmen zur Steuerung und Begrenzung der Risiken effizient und ressourcengerecht vorzunehmen und umzusetzen. Dies führt im Idealfall zu einer unterschiedlichen Behandlung von Geschäftsbereichen in denen höhere Risiken ausgemacht wurden und solchen, in denen tiefere Risiken ausgemacht wurden.

Das Erfordernis der Erstellung einer Risikoanalyse ergibt sich aus der FATF-Empfehlung 1 (*Assessing risks and applying a risk-based approach*). Danach sind sowohl die einzelnen Staaten als auch die Finanzintermediäre dazu angehalten, geeignete Schritte zu unternehmen um die Geldwäscherei- und Terrorismusfinanzierungsrisiken zu identifizieren und zu beurteilen.

2.1.13 Interne Weisungen (Art. 25)

Die erste Anpassung des vormaligen Art. 24 betrifft den neu aufgenommenen Abs. 2 Bst. k. Dabei handelt es sich um eine Erweiterung hinsichtlich der Mindestanforderungen an die internen Weisungen. Bislang sehen die internen Weisungen vorwiegend Kriterien und Grundzüge im Sinne von Prinzipien vor (Bst. a bis j). In der Praxis gehen die internen Weisungen in den allermeisten Fällen weit über Prinzipien hinaus und definieren die Aufbau- und Ablauforganisation zur Umsetzung der Sorgfaltspflichten nach GwG bzw. dessen Ausführungsbestimmungen. Diesem Umstand trägt der neue Art. 25 Abs. 2 Bst. k Rechnung und vollzieht somit auch formell das von den Finanzintermediären bereits praktisch Gelebte nach.

Die zweite Anpassung betrifft den neu aufgenommenen Abs. 2 Bst. l. Die neue Bestimmung statuiert dem Finanzintermediär die Pflicht, die betriebsinterne Aufgaben- und Kompetenzverteilung zwischen der Geldwäschereifachstelle und den anderen mit der Wahrnehmung der Sorgfaltspflichten beauftragten Geschäftseinheiten zu regeln und schriftlich festzuhalten. Konkret soll mit der neuen Bestimmung eine klare Regelung bzw. Abgrenzung der Aufgaben und Kompetenzen zwischen der *first*- und der *second line of defense*, oder anders ausgedrückt, zwischen den „Frontoffice“-Einheiten, der Geldwäschereifachstelle und/oder weiteren mit der Wahrung der Sorgfaltspflichten beauftragten Unternehmenseinheiten hergestellt werden. Hintergrund der Regelung liegt darin, dass die in Art. 23 und 24 umschriebenen Aufgaben der Geldwäschereifachstelle nicht abschliessend umschrieben sind. Die neue Regelung soll den Finanzintermediär zu einer klaren Aufgabenzuweisung anhalten und letztendlich die internen Verantwortlichkeiten definieren. Vorschriften zur konkreten Ausgestaltung wurden bewusst nicht aufgenommen.

2.1.14 Verhalten bei fehlender Behördenverfügung (Art. 29)

Die Änderung des vormaligen Art. 28 Abs. 1 ergibt sich aufgrund der auf Stufe GwG vorgenommenen Anpassung des Meldesystems, wonach die Meldung gemäss Art. 9 Abs. 1 Bst. a GwG an die MROS keine unverzügliche Sperre der gemeldeten Vermögenswerte nach sich zieht. Die Vermögenssperre wird erst durch Mitteilung des Entscheides der MROS ausgelöst, den gemeldeten Fall an die Strafverfolgungsbehörden zu überweisen. Aufgrund der Systemänderung und der Erweiterung der Meldepflicht gemäss Art. 9 Abs. 1 Bst. c GwG gilt es neu unter der Sachüberschrift „Verhalten bei fehlender Behördenverfügung“ verschiedene Konstellationen auseinander zu halten, welche dem Finanzinter-

mediär als Grundlage dafür dienen, ob und in welchem Rahmen er die Geschäftsbeziehung weiterführen kann.

Im Falle von Abs. 1 Bst. a Ziff. 1 und 2 hat der Finanzintermediär keine Sperre der der Meldung zugrundeliegenden Vermögenswerte vorzunehmen. Dies ist der Fall, wenn er eine Meldung nach Art. 9 Abs. 1 Bst. a GwG gemacht hat und er innert der Frist von maximal zwanzig Arbeitstagen gemäss Art. 23 Abs. 5 GwG von der MROS entweder keine Rückmeldung erhält (Ziff. 1) oder aber eine Mitteilung erhält, wonach die Meldung nicht an eine Strafverfolgungsbehörde weitergeleitet wird (Ziff. 2). Im Falle von Abs. 1 Bst. a Ziff. 3 hat der Finanzintermediär innert spätestens zwanzig Arbeitstagen nach erfolgter Meldung gemäss Art. 9 Abs. 1 Bst. a GwG eine Mitteilung der MROS erhalten, wonach die Meldung an eine Strafverfolgungsbehörde weitergeleitet wurde. Als Folge sperrt der Finanzintermediär die der Meldung zugrunde liegenden Vermögenswerte. Trifft nun aber innert der Frist von fünf Werktagen gemäss Art. 10 Abs. 2 GwG ab dem Zeitpunkt, an dem die MROS dem Finanzintermediär die Weiterleitung der Meldung mitgeteilt hat, keine Verfügung der zuständigen Strafverfolgungsbehörde beim Finanzintermediär ein, so ist die Sperre nicht weiter aufrecht zu halten.

Abs. 1 Bst. b behandelt ausschliesslich die Meldungen nach Art. 9 Abs. 1 Bst. c GwG. Dabei handelt es sich um Daten über terroristische Aktivitäten gestützt auf die Resolution 1373 des UNO-Sicherheitsrates. Die Rückmeldefrist der MROS von zwanzig Werktagen gilt für diese Art von Meldung nicht (Umkehrschluss aus Art. 23 Abs. 5 GwG). Gemäss Art. 10 Abs. 1^{bis} GwG hat der Finanzintermediär die der Meldung zugrunde liegende Vermögenswerte unverzüglich nach der Meldung zu sperren. Die Sperre fällt dahin, wenn er innerhalb von maximal fünf Arbeitstagen seit der Meldung keine Verfügung von den Strafverfolgungsbehörden erhält.

Abs. 1 Bst. c schliesslich behandelt den Fall der Melderechtsmeldung nach Art. 305^{ter} Abs. 2 StGB. Auch im Falle einer Melderechtsmeldung teilt die MROS dem Finanzintermediär in jedem Fall mit, ob sie die Meldung an die Strafverfolgungsbehörden weiterleitet oder nicht. An eine Frist ist sie jedoch nicht gebunden. Dennoch gilt es für den Finanzintermediär die Mitteilung der MROS abzuwarten. Im Falle einer Mitteilung der MROS, dass die Meldung an eine Strafverfolgungsbehörde weitergeleitet worden sei, muss der Finanzintermediär die der Meldung zugrunde liegenden Vermögenswerte sperren.

Der neu aufgenommene Abs. 2 steht in Zusammenhang mit den Neuerungen im GwG, die am 1. November 2013 in Kraft getreten sind. Seither verfügt die MROS über mehrere Möglichkeiten, zusätzliche Informationen für ihre Analyse einer eingegangenen Meldung zu erhalten. Gemäss Art. 11a und Art. 30 GwG kann die MROS nun sowohl den meldenden Finanzintermediär, einen dritten Finanzintermediär, der in die Transaktion involviert ist, wie auch ausländische Partnerstellen (sog. *Financial Intelligence Units*, FIU) angehen, um ihre Analyse zu vervollständigen. Die Anzeigerstattung gegenüber den zuständigen Strafverfolgungsbehörden hat unter den Voraussetzungen von Art. 23 Abs. 4 GwG nach wie vor unverzüglich zu erfolgen. In gewissen Konstellationen – zu denken ist insbesondere an den Fall, wo die MROS Informationen von ausländischen Partnerstellen anfragt – ist es denkbar, dass die Anzeigerstattung an die Strafverfolgungsbehörden zeitlich vor dem Erhalt von weiteren, beweiskräftigen Informationen durch die ausländische Partnerstelle erfolgt. Ergeht nun innerhalb der Frist von fünf Arbeitstagen keine Verfügung von Strafverfolgungsbehörden an den Finanzintermediär,

so kann dieser nach eigenem Ermessen entscheiden, ob und in welchem Rahmen er die Geschäftsbeziehung weiterführen will. Da sich die Beweislage nachträglich aufgrund des Erhalts von weiteren Informationen ändern kann, ist es wichtig, dem Finanzintermediär die Pflicht aufzuerlegen, den Rückzug bedeutender Vermögenswerte nur in einer Form zu gestatten, welche es den Strafverfolgungsbehörden erlaubt, die Spur der Vermögenswerte weiterzuverfolgen.

2.1.15 Zweifelhafte Geschäftsbeziehungen und Melderecht (Art. 30)

Der vormalige Art. 29 Abs. 1 wird einerseits angepasst, um der Erweiterung von Art. 305^{bis} Ziff. 1 StGB Rechnung zu tragen. Andererseits wird mit der Anpassung des Art. 30 zum Ausdruck gebracht, dass das Melderecht auch für Sachverhalte nach Art. 9 Abs. 1 Bst. c GwG gilt, bei denen der erforderliche „Grund zur Annahme“, dass die von der FINMA oder einer SRO weitergeleiteten Daten einer Person oder Organisation den Daten eines Vertragspartners, einer wirtschaftliche berechtigten oder einer zeichnungsberechtigten Person einer Geschäftsbeziehung oder einer Transaktion entsprechen, nicht für eine Meldung nach Art. 9 GwG ausreicht.

2.1.16 Abbruch der Geschäftsbeziehung (Art. 31)

Die Anpassung in Absatz 1 ist rein sprachlicher Natur. Abs. 3 besagt, dass im Falle, da die Voraussetzungen für die Meldepflicht nach Art. 9 Abs. 1 GwG erfüllt sind oder eine Meldung nach Art. 305^{ter} Abs. 2 StGB erstattet wird, die Geschäftsbeziehung mit der Vertragspartei nicht abgebrochen werden darf.

2.1.17 Ausführung von Kundenaufträgen (Art. 32)

Der neue Artikel 32 ergibt sich aufgrund des neuen Art. 9a GwG. Nach letzteren Bestimmung hat ein Finanzintermediär Kundenaufträge, die nach Art. 9 Abs. 1 Bst. a oder c GwG oder nach Art. 305^{ter} Abs. 2 StGB gemeldete Vermögenswerte betreffen, auszuführen. Mit dieser Regel wird das Risiko minimiert, dass der Kunde des Finanzintermediärs Verdacht schöpft, dass eine Meldung erfolgt ist, was den Kunden wiederum zum Versuch verleiten könnte, die betreffenden Vermögenswerte einer allfälligen Einziehung durch die Strafbehörden zu entziehen. Das neue System bringt es jedoch mit sich, dass der (späteren) Weiterverfolgung der Spur der Transaktion, dem sog. *Paper Trail*, eine grosse Bedeutung beigemessen wird. Ganz allgemein muss bei einem Abbruch einer Geschäftsbeziehung der *Paper Trail* gewahrt werden. Dies ist z.B. bei einer Kontosaldierung in bar nicht der Fall.

2.2 Banken und Effektenhändler (2. Titel)

Die Anpassungen des 2. Titels stehen in Zusammenhang mit der Loslösung der KAG-Thematik aus dem bisherigen 2. Kapitel und der detaillierten Neuregelung im 3. Titel. Folglich wird der Begriff „Fondsleitungen“ aus dem Gliederungstitel gelöscht. Der Titel lautet neu nur noch: „Besondere Bestimmungen für Banken und Effektenhändler“.

2.2.1 Pflicht zur Identifizierung des Vertragspartners, Feststellung des Kontrollinhabers und der wirtschaftlich berechtigten Person (Art. 34)

Die Sachüberschrift von Art. 34 wird mit dem Begriff bzw. dem Konzept des Kontrollinhabers erweitert und lautet neu: „Pflicht zur Identifizierung des Vertragspartners, Feststellung des Kontrollinhabers und der wirtschaftlich berechtigten Person“. Weiterführende Erläuterungen zum Konzept des Kontrollinhabers finden sich hinten unter Ziff. 2.6.

Abs. 1 erfährt einerseits aufgrund der Neuaufnahme des Konzeptes des Kontrollinhabers einer Ergänzung und andererseits aufgrund der Loslösung der KAG-Thematik aus dem bisherigen 2. Kapitel einer Verkürzung. Zudem wird neu auf die VSB 15 verwiesen.

Die Änderung von Abs. 2 hat ebenfalls mit der Loslösung der KAG-Thematik aus dem bisherigen 2. Kapitel zu tun. Daneben wird der Verweis auf die VSB aktualisiert.

2.2.2 Korrespondenzbankenbeziehungen mit ausländischen Banken (Art. 36)

Der neu eingefügte Abs. 4 des vormaligen Art. 34 bezieht sich auf die Angaben bei Zahlungsaufträgen gemäss Art. 10 GwV-FINMA und soll sicherstellen, dass die durch die Senderbank übermittelten Angaben auch dann bis zur Empfängerbank gelangen, wenn die Zahlung über eine dazwischengeschaltete Bank abgewickelt wird.

2.3 Fondsleitungen, KAG-Investmentgesellschaften und KAG-Vermögensverwalter (KAG-Institute) (3. Titel)

Hintergrund der Neuregelung auf Stufe GwV-FINMA:

Die im Jahr 2013 erfolgte KAG-Revision brachte eine Anpassung der Formulierung von Art. 2 Abs. 2 Bst. b und b^{bis} GwG mit sich. Dabei zeigte sich, dass Bedarf nach einer klareren Regelung für die unterstellten Institute besteht. Das im Entwurf vorgesehene neue Kapitel mit spezifischen Bestimmungen für KAG-Institute trägt diesem Bedürfnis Rechnung.

GwG-Risiko KAG-Bereich:

Das Geldwäschereirisiko im Bereich Fondsverwaltung kann grundsätzlich als moderat bezeichnet werden. Die erste Phase des Geldwäschereiprozesses besteht im Einschleusen von illegalen Geldern in das legale Finanzsystem. Es finden jedoch keine unmittelbaren Geldflüsse vom Kunden zu Fondsleitungen, KAG-Investmentgesellschaften und KAG-Vermögensverwalter (zusammen: KAG-Institute) statt, sondern die einem KAG-Institut anvertrauten Vermögenswerte werden bei der Depotbank der kollektiven Kapitalanlage über die Bank der Endanleger eingebracht. Eine Kontrolle erfolgt insofern auf verschiedenen Ebenen. Zudem haben die KAG-Institute i.d.R. keinen direkten Kontakt mit den Anlegern. Die Zeichnungen erfolgen oft durch ihrerseits prudentiell beaufsichtigte Banken und Effektenhändler. Es rechtfertigt sich somit, den KAG-Instituten gewisse Erleichterungen zu gewähren. Ausge-

nommen sind Konstellationen mit normalem, i.S.v. nicht reduziertem, Geldwäschereirisiko, z.B. wenn eine Kommanditgesellschaft für kollektive Kapitalanlagen (KGK) direkte Kontakte mit den Endanleger hat, wenn eine Fondsleitung oder ein Vermögensverwalter individuelle Vermögensverwaltung anbietet oder wenn eine Fondsleitung selbst Anteilskonten führt oder von der Depotbank verurkundete nennwertlose Wertpapiere i.S.v. Art. 108 Abs. 2 KKV ausstellen lässt.

Begriff der KAG-Investmentgesellschaften:

Vom Terminus der in Art. 3 Abs. 1 Bst. a erwähnten KAG-Investmentgesellschaften sind die SICAV, die SICAF und die KGK erfasst.

Börsenkotierung:

Wenn Anteile börsenkotierter kollektiver Kapitalanlagen gezeichnet werden, entfallen die statuierten Sorgfaltspflichten. Grund dafür ist, dass der an der Börse stattfindende Handel Transparenzvorschriften untersteht und über Banken und Effektenhändler läuft, welche selbst dem GwG unterstellt sind.

2.3.1 Fondsleitungen und KAG-Investmentgesellschaften (Art. 39)

Sorgfaltspflichten und Schwellenwert:

Die Schwelle für die Identifikation des Zeichners bzw. der Feststellung des Kontrollinhabers und/oder der wirtschaftlich berechtigten Person wird bei CHF 15'000.- festgesetzt. Diese Schwelle ist im Kontext der Zeichnungsmöglichkeiten für einen Anleger sowie der in Abs. 2 und 3 statuierten Erleichterungen für Fondsleitungen und KAG-Investmentgesellschaften zu betrachten.

Praxisgemäss hat ein Anleger zwei Möglichkeiten, einen Anteil einer kollektiven Kapitalanlage zu zeichnen.

1. Zeichnung via Bank: Zeichnet ein Anleger einen Anteil via Bank, so hat dies gemäss dem im Entwurf implementierten System einzig zur Folge, dass die Fondsleitungen und KAG-Investmentgesellschaften gemäss Abs. 1 die Bank als Zeichner identifizieren müssen, sofern der zu zeichnende Betrag CHF 15'000.- übersteigt. Der Kontrollinhaber bzw. die wirtschaftlich berechnete Person dürfte in der Regel nicht festgestellt werden müssen, da die Bank in den meisten Fällen unter die Ausnahme der VSB bezüglich Geschäftsbeziehungen mit angemessen beaufsichtigten Banken und Effektenhändler fällt. Ist aber ausländische Bank keiner angemessenen prudentiellen Aufsicht und keiner angemessenen GwG-Regulierung unterstellt, erhöht sich das Geldwäschereirisiko und die Erleichterung rechtfertigt sich nicht mehr.
2. Ausstellung von nennwertlosen Wertpapieren durch die Depotbank: In dieser, selteneren Konstellation lässt sich der Anleger von der Depotbank verurkundete nennwertlose Wertpapiere i.S.v. Art. 108 Abs. 2 KKV ausstellen. Hier können keine Erleichterungen hinsichtlich der Einhaltung der Sorgfaltspflichten gewährt werden. Dieser Fall ist wie ein Kassageschäft gemäss VSB zu behandeln, so dass Fondsleitungen und KAG-Investmentgesellschaften ab der Schwelle von CHF

15'000.- den Zeichner identifizieren und den Kontrollinhaber bzw. die wirtschaftlich berechtigte Person feststellen müssen. Gleiches gilt für den Fall, wenn der Anleger direkt bei der Fondsleitung zeichnet.

Beizug der Depotbank für die Erfüllung der Sorgfaltspflichten:

Die in Abs. 3 statuierte Regel trägt dem Grundsatz Rechnung, dass im KAG-Bereich die Depotbanken den direkten Kontakt zum Zeichner haben und nicht die Fondsleitungen bzw. die SICAV und SICAF. Sie sieht insbesondere eine Erleichterung bei der Dokumentationspflicht vor.

2.3.2 Vermögensverwalter von ausländischen kollektiven Kapitalanlagen (Art. 40)

Einleitend ist zu erwähnen, dass der Anwendungsbereich von Art. 40 nur Vermögensverwalter von ausländischen kollektiven Kapitalanlagen umfasst. Vermögensverwalter schweizerischer kollektiver Kapitalanlagen sind von der Einhaltung der formellen Sorgfaltspflichten, sprich der Identifizierung der Vertragspartei, der Feststellung des Kontrollinhabers und der wirtschaftlich berechtigten Person, nach GwG befreit, da das GwG-Risiko in Sachen Verwaltung von schweizerischen kollektiven Kapitalanlagen als niedrig betrachtet werden kann. Erstens ist Auftraggeber des Vermögensverwalters schweizerischer kollektiver Kapitalanlagen die Fondsleitung, d.h. ein prudentiell beaufsichtigter Finanzintermediär. Zweitens finden GwG-Kontrollen bezüglich Anteilsinhaber von Schweizer Fonds auf verschiedenen Ebenen (Fondsleitung, Depotbank, Hausbank des Anlegers und gegebenenfalls Vermögensverwalter des Anlegers) statt.

Gemäss Abs. 1 sind Vermögensverwalter von ausländischen kollektiven Kapitalanlagen von der Einhaltung der formellen Sorgfaltspflichten, sprich der Identifikation der Vertragspartei, der Feststellung des Kontrollinhabers und der wirtschaftlich berechtigten Person, befreit, wenn die ausländische kollektive Kapitalanlage bzw. deren Verwaltungsgesellschaft einer angemessenen prudentiellen Aufsicht und einer angemessenen Regelung in Bezug auf die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung untersteht. Das wäre zum Beispiel anwendbar für die Verwaltung von EU UCITS oder EU AIF. Der Vermögensverwalter ist auch befreit, wenn er nachweisen kann, dass ein anderer prudentiell beaufsichtigter Finanzintermediär angemessene GwG-Regeln anwendet. Dies könnte zum Beispiel der Fall sein, wenn eine prudentiell beaufsichtigte Bank der *Custodian* oder der *Promotor* eines Off-shore Fonds ist.

Die in Abs. 2 statuierte Regel ist die analoge Anwendung des Art. 39 Abs. 2 für Vermögensverwalter ausländischer kollektiver Kapitalanlagen, wonach diese unter den genannten Voraussetzungen den Kontrollinhaber bzw. die wirtschaftlich berechtigte Person nicht feststellen müssen.

2.4 DUFI (5. Titel) – Identifizierung der Vertragspartei (Art. 3 GwG) (1. Kapitel)

2.4.1 Erforderliche Angaben (Art. 43)

Die Absätze 3 und 4 des vormaligen Art. 39 werden in einem umformulierten Abs. 3 zusammengeführt. Damit wird ermöglicht, dass analog der E-VSB 15 die Identität derjenigen Person, die im Namen der juristischen Person die Geschäftsbeziehung aufnimmt, auch mittels Echtheitsbestätigung der Unterschrift überprüft wird.

2.4.2 Juristische Personen, Personengesellschaften und Behörden (Art. 45)

Behörden können nicht gleich wie eine natürliche Person oder eine juristische Person identifiziert werden. Abs. 3 stellt klar, wie ein DUFI eine Behörde als Vertragspartei zu identifizieren hat.

Unter dem Begriff der schweizerischen Behörden sind der Bund, die Kantone und die politischen Gemeinden samt ihren Anstalten zu verstehen. Der ausländische Behördenbegriff bestimmt sich nach dem diesem jeweils zugrunde liegenden ausländischen Recht.

2.4.3 Echtheitsbestätigung (Art. 47)

Der neue Abs. 2 des vormaligen Art. 43 trägt der zunehmenden Digitalisierung Rechnung und ist als Alternative zur Erbringung einer echtheitsbestätigten Kopie zu betrachten.

2.4.4 Kassageschäfte (Art. 49)

Der in Abs. 1 Bst. b enthaltene Schwellenwert für Kassageschäfte von bisher CHF 25'000.- wird nach unten, auf CHF 15'000.- angepasst. Die Senkung resultiert aus der FATF-Empfehlung 10, welche einen Schwellenwert von USD/EUR 15'000.- für gelegentliche Transaktionen (*occasional transactions*) vorsieht. Aufgrund der in den letzten Jahren erfolgten Wechselkursentwicklung des Schweizer Francs gegenüber dem US-Dollar und dem Euro lässt sich der Schwellenwert von CHF 25'000.- nicht mehr rechtfertigen. Entsprechend wird auch Art. 58 Abs. 1 Bst. b angepasst.

Mit der Aufnahme des Wortes „und“ in Abs. 3 Bst. b erfolgt eine Präzisierung der Bestimmung über nicht wiederaufladbare Datenträger im Bereich von elektronischen Zahlungsmitteln. Ein Verzicht auf die Identifizierung ist nur dann vorgesehen, wenn die Elemente von Bst. a, b und c kumulativ erfüllt sind. Dies entspricht der geltenden Praxis und ist darüber hinaus in der französischen Version der GwV-FINMA bereits in dieser Form so festgehalten (vormaliger Art. 45).

2.5 DUFI (5. Titel) – Feststellung der an Unternehmen und Vermögenswerten wirtschaftlich berechtigten Person (2. Kapitel)

Das 2. Kapitel des 5. Titels (Besondere Bestimmungen für DUFI) thematisiert die Feststellung der an Unternehmen und Vermögenswerten wirtschaftlich berechtigten Person und ist in zwei Abschnitte aufgeteilt.

Der 1. Abschnitt („Kontrollinhaberin oder Kontrollinhaber“) trägt der in Art. 4 Abs. 2 Bst. b GwG verankerten neuen Regelung – die in Anlehnung an die FATF-Empfehlungen 10 und 24 aufgenommen wurde – Rechnung. Danach hat ein Finanzintermediär von einer Vertragspartei bei der es sich um eine operativ tätige juristische Person handelt, die wirtschaftlich berechtigte Person festzustellen. Neu darin ist, dass die wirtschaftlich berechtigte Person einer operativ tätigen juristischen Person per Definition immer eine natürliche Person darstellt bzw. sein muss. Nach Art. 2a Abs. 3 GwG verläuft die Feststellung der natürlichen Person nach einer Abklärungskaskade (siehe hierzu Ziff. 2.6.1)⁷.

Zur Umsetzung der gesetzlichen Vorgabe wird der von der SBVg geschaffene Begriff des „Kontrollinhabers“ als auch die konzeptionelle Struktur zur Feststellung des Kontrollinhabers übernommen und in den Artikeln 54 bis 56 des Entwurfs verankert. Im Ergebnis dient das Konzept des Kontrollinhabers der Feststellung der an der Gesellschaft wirtschaftlich berechtigten natürlichen Person(en).

Der 2. Abschnitt („An Vermögenswerten wirtschaftlich berechtigte Person“) betrifft primär die Feststellung derjenigen natürlichen Person, die an den in die Geschäftsbeziehung eingebrachten Vermögenswerte wirtschaftlich berechtigt ist. Ausserdem regelt er die Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person an nicht operativ tätigen juristischen Personen und Personengesellschaften.

2.6 DUFI (5. Titel) - Kontrollinhaberin oder Kontrollinhaber (1. Abschnitt)

Einleitende Erläuterungen:

Analog zum Entwurf der VSB 15 wird auch in der revidierten Fassung der GwV-FINMA das Konzept des Kontrollinhabers nicht nur auf juristische Personen sondern auch auf Personengesellschaften (mit Ausnahme der einfachen Gesellschaft; siehe hierzu Ziff. 2.6.3) angewandt. Auf den ersten Blick scheint dies widersprüchlich zu Art. 2a Abs. 3 des GwG, welcher nur die wirtschaftlich berechtigte Person von operativ tätigen juristischen Personen, nicht jedoch diejenige von Personengesellschaften behandelt. Dass die wirtschaftliche Berechtigung auch von Personengesellschaften festgestellt werden muss ergibt sich jedoch aus Art. 4 Abs. 1 GwG, wonach der Finanzintermediär die „wirtschaftlich berechtigte Person“ mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt feststellen muss. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz gilt gemäss Art. 4 Abs. 1 GwG nur dann, wenn die Vertragspartei „eine börsenkotierte Gesellschaft oder eine von einer solchen Gesellschaft mehrheitlich kontrollierte Tochtergesellschaft“ ist. Daraus ergibt sich, dass die Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person nicht nur auf operativ tätige juristische Personen zugeschnitten ist und der Finanzintermediär folglich die wirtschaftliche Berechtigung auch bei Geschäftsbeziehungen mit Personengesellschaften feststel-

⁷ Der Ursprung der Abklärungskaskade ist Rz. 5 (b) der Interpretativnote zur FATF-Empfehlung 10 zu entnehmen.

len muss. Da die Umsetzung der Feststellungspflicht bei operativ tätigen Personengesellschaften der Logik entsprechend eher vergleichbar ist mit derjenigen für operativ tätige juristische Personen als mit derjenigen für natürliche Personen und die Umsetzung gemäss den Regeln für letztere mit erheblichen praktischen Schwierigkeiten verbunden wäre, wird das Konzept des Kontrollinhabers auch auf operativ tätige Personengesellschaften angewendet. Dies steht auch im Einklang mit der FATF-Empfehlung 10 und 24, welche in Rz. 16 der Interpretativnote explizit auch *other legal persons* (z.B. *partnerships*) mitumfasst. Es sind deshalb keinerlei Gründe auszumachen, die der Anwendbarkeit auf Personengesellschaften entgegensprechen würden.

Aufgrund obiger Überlegungen wird das Konzept des Kontrollinhabers im Einklang mit dem Entwurf der VSB 15 auch auf Personengesellschaften (wie erwähnt mit Ausnahme der einfachen Gesellschaft) angewendet.

2.6.1 Grundsatz (Art. 54)

Abs. 1 bis 3 zeigen den Ablauf der Abklärungskaskade auf. Unter den Begriff des Kontrollinhabers fallen sämtliche nachfolgende Personen:

1. In einem ersten Schritt sind diejenigen natürlichen Personen festzustellen, welche mindestens 25 Prozent Stimm- oder Kapitalbeteiligung an der juristischen Person oder der Personengesellschaft halten. Dabei hat der Vertreter der juristischen Person oder der Personengesellschaft eine entsprechende schriftliche Erklärung gegenüber dem DUFI abzugeben. Grundlage für die Bestimmung der relevanten Beteiligung bildet bei Aktiengesellschaften das Aktienregister und bei den übrigen juristischen Personen sowie Personengesellschaften das entsprechende Gesellschaftsregister bzw. der Gesellschaftsvertrag.
2. Liegen keine massgebenden Stimm- oder Kapitalbeteiligungen vor und können entsprechend keine Kontrollinhaber i.S. des Abs. 1 festgestellt werden, sind in einem zweiten Schritt die natürlichen Personen festzustellen, die auf andere erkennbare Weise die Kontrolle über die juristische Person oder Personengesellschaft ausüben. Erfasst werden soll der effektive Kontrollinhaber und nicht der treuhänderische Halter von Anteilen.
3. Können weder Personen nach Abs. 1 noch nach Abs. 2 festgestellt werden, so ist die Identität des obersten Mitglieds des leitenden Organs festzustellen. Konkret bedeutet dies, dass eine Passkopie des CEO bzw. des Geschäftsführers eingeholt werden muss. Diese Person ist in der Regel am Unternehmen nicht „wirtschaftlich berechtigt“ im herkömmlichen Sinn. Es handelt sich hierbei deshalb um eine alternative Massnahme.

Das aufgezeigte Kaskadenprinzip gilt unabhängig davon, ob der Kontrollinhaber die Kontrolle direkt bzw. unmittelbar oder indirekt bzw. mittelbar ausübt: eine direkte Kontrolle liegt vor, wenn die Kontrollinhaber 25 Prozent oder mehr direkte Stimm- oder Kapitalbeteiligung innehaben oder die Gesellschaft auf andere erkennbare Weise direkt kontrollieren. Indirekt wird die Kontrolle zunächst durch andere juristische Personen ausgeübt, welche mindestens 25 Prozent der Stimm- oder Kapitalbeteiligung halten. In diesen Konstellationen wird ein Durchgriff durch die die unmittelbare Kontrolle ausübenden Gesellschaften auf die dahinter stehenden natürlichen Personen vorgenommen, welche die Kontrolle

über die Zwischengesellschaften ausüben. Die Kontrolle über die zwischengeschalteten Gesellschaften liegt vor, wenn die im Hintergrund stehende natürliche Person diese tatsächlich beherrscht bzw. kontrolliert (indem sie z.B. die Unternehmenspolitik steuert und/oder die geschäftsführenden Organe benennen kann).

Abs. 4 schliesslich zeigt den Anwendungsbereich auf. Danach muss die Feststellung des Kontrollinhabers nach dem Kaskadenprinzip sowohl bei Aufnahme einer Geschäftsbeziehung als auch bei Kassageschäften und Geld- und Wertübertragungen gemäss Art. 49 und 50 erfolgen. Ferner ist die Feststellung des Kontrollinhabers zu wiederholen, wenn im Laufe der Geschäftsbeziehung Zweifel an der Korrektheit bzw. Aktualität der ursprünglichen Feststellung aufkommen (Art. 67 GwV-FINMA).

2.6.2 Erforderliche Angaben (Art. 55)

Gemäss Abs. 1 hat der DUFI den Namen und Vornamen, das Geburtsdatum, die Staatsangehörigkeit und die Wohnsitzadresse des Kontrollinhabers schriftlich zu bestätigen oder festzuhalten.

Zur Erfassung des Kontrollinhabers kommen zwei Alternativen zur Anwendung. Einerseits kann das von der SBVg neu geschaffene (Muster-)Formular E (im Anhang der VSB 15) oder ein vom DUFI selbst entwickeltes, inhaltlich gleichwertiges, Formular beigezogen werden. Andererseits kann der Kontrollinhaber auch mit einer schriftlichen Bestätigung des Vertragspartners festgehalten werden. Diese schriftliche Bestätigung kann mittels eines Handelsregisterauszugs erfolgen, aus dem die Namen der Kontrollinhaber ersichtlich sind, bspw. als Gesellschafter mit der Höhe ihrer Beteiligung (z.B. GmbH) oder als Geschäftsführer.

Das Formular E oder ein vom DUFI selbst entwickeltes, inhaltlich gleichwertiges, Formular darf vom DUFI oder einer Drittperson vorbereitet bzw. auf Anweisung des Vertragspartners ausgefüllt werden. Der Vertragspartner muss jedoch stets die Richtigkeit der Angaben auf dem Formular mit seiner Unterschrift bestätigen. Unterzeichnet werden kann das Formular vom Vertragspartner oder von einem von diesem Bevollmächtigten. Für juristische Personen ist das Formular durch Zeichnungsberechtigte oder durch einen Bevollmächtigten, dessen Vollmacht durch Zeichnungsberechtigte unterschrieben ist, zu unterzeichnen.

Absatz 2 regelt die Fallkonstellation eines Kontrollinhabers der aus einem Land kommt, in welchem Wohnsitzadressen nicht verwendet werden. Folglich kann der DUFI diese Daten weder erheben noch festhalten. Um klarzustellen, dass in solchen Fällen die GwV-FINMA nicht verletzt ist, wird der DUFI davon entbunden, diese Daten festzustellen. Er hat den Sachverhalt in einer Aktennotiz zu begründen.

2.6.3 Ausnahmen von der Feststellungspflicht (Art. 56)

Bst. a: Behörden: Bei Behörden muss der Durchgriff auf die dahinter stehenden Personen nicht gemacht werden. Dies gilt sowohl für eine Behörde als Vertragspartner wie auch als Kontrollinhaber. Unter dem Begriff der schweizerischen Behörden sind der Bund, die Kantone und die politischen Ge-

meinden samt ihren Anstalten zu verstehen. Der ausländische Behördenbegriff bestimmt sich nach dem diesem jeweils zugrunde liegenden ausländischen Recht.

Bst. b: Banken, Effekthändler, Fondsleitungen, KAG-Investmentgesellschaften, KAG-Vermögensverwalter, Lebensversicherungsgesellschaften, sowie steuerbefreite Einrichtung der beruflichen Vorsorge mit Sitz in der Schweiz: Auch diese Institute müssen keine Erklärung über die Kontrollinhaber abgeben.

Bst. c: Banken, Effekthändler, Fondsleitungen, KAG-Investmentgesellschaften, KAG-Vermögensverwalter, Lebensversicherungsgesellschaften mit Sitz bzw. Wohnsitz im Ausland, sofern sie einer gleichwertigen Aufsicht unterstehen: Für die Definition der ausländischen Institute gelten die jeweiligen Spezialgesetze des Domizillandes.

Bst. d: Weitere Finanzintermediäre mit Sitz bzw. Wohnsitz im Ausland, wenn sie einer angemessenen prudentiellen Aufsicht und einer Regelung in Bezug auf die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung unterstehen.

Bst. e: Einfache Gesellschaften: Einfache Gesellschaften verfügen vielfach über eine grosse und vielfach wechselnde Anzahl Gesellschafter, welche an den verbuchten Vermögenswerten wirtschaftlich berechtigt sind. Die einfachen Gesellschaften werden generell von der Pflicht der Feststellung des Kontrollinhabers ausgenommen.

2.7 DUFI (5. Titel) - An Vermögenswerten wirtschaftlich berechtigte Person (2. Abschnitt)

2.7.1 Grundsatz (Art. 57)

Resultierend aus der FATF-Empfehlung 10 wurde das Konzept der Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person auf Gesetzesstufe angepasst. Einerseits wurde in Art. 4 Abs. 2 GwG i.V.m. Art. 2a Abs. 3 GwG der allgemeine Grundsatz der Feststellung der natürlichen Person verankert. Dies wird auf Stufe des Entwurfes mit dem Konzept des Kontrollinhabers umgesetzt. Andererseits sieht Art. 4 Abs. 1 GwG vor, dass ein Finanzintermediär die wirtschaftlich berechtigte Person mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt festzustellen hat. Konkret bedeutet dies eine Abkehr vom geltenden Vermutungsprinzip, wonach davon ausgegangen werden kann, dass die Vertragspartei mit der wirtschaftlich berechtigten Person übereinstimmt. Nach der neuen Regelung muss der Finanzintermediär, wenn er der Meinung ist, die Vertragspartei sei auch die wirtschaftlich berechtigte Person, dies nach Art. 7 GwG dokumentieren. Bestehen daran keine Zweifel, so wird er sich darauf beschränken können, die wirtschaftlich berechtigte Person festzustellen. Dazu belegt er in den Kontoeröffnungsunterlagen, dass kein Anhaltspunkt dafür besteht, dass die Vertragspartei nicht mit der wirtschaftlich be-

rechtigten Person identisch ist.⁸ Diese neue Dokumentationspflicht wird in Art. 57 Abs. 4 des Entwurfs festgehalten.

Die Absätze 1 und 2 tragen dem neuen Konzept des Kontrollinhabers Rechnung. Der Grundsatz des bisherigen Abs. 1 (des vormaligen Art. 49), wonach der DUFI im Falle einer Abweichung der Vertragspartei mit der wirtschaftlich berechtigten Person oder bei Bestehen von diesbezüglichen Zweifeln von der Vertragspartei eine schriftliche Erklärung einzuholen hat, wird aufgeteilt und zwar je nach Art der involvierten Vertragspartei. Abs. 1 der vorliegenden Fassung regelt den Fall, da es sich bei der Vertragspartei nicht um eine operativ tätige juristische Person handelt. Abs. 2 richtet sich an nicht börsenkotierte operativ tätige juristische Personen als Vertragspartei. Handelt es sich bei den Kontrollinhabern nicht auch um die wirtschaftlich berechtigten natürlichen Personen, oder bestehen Zweifel daran, so muss der DUFI von der Vertragspartei eine schriftliche Erklärung einholen. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn eine Treuhandgesellschaft Vermögenswerte eines Kunden in ihrem Namen in ein Bankkonto lautend auf ihren Namen einbringt und von einem Vermögensverwalter in ihrem Namen, jedoch auf Rechnung ihres Kunden verwalten lässt. Vertragspartnerin der Bank und des Vermögensverwalters ist die Treuhandgesellschaft, wirtschaftlich berechtigte Person ist jedoch der Kunde der Treuhandgesellschaft, während der Inhaber oder Geschäftsführer der Treuhandgesellschaft deren Kontrollinhaber ist.

Der bisherige Abs. 3 (des vormaligen Art. 49) wird gestrichen. Neu ist bereits in Art. 4 Abs. 1 GwG statuiert, dass auf die Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person verzichtet werden kann, wenn die Vertragspartei eine börsenkotierte Gesellschaft oder eine von einer solchen Gesellschaft mehrheitlich kontrollierte Tochtergesellschaft ist.

In Abs. 4 wird dem neuen Erfordernis der Dokumentationspflicht Rechnung getragen. Ist der Finanzintermediär der Meinung, die Vertragspartei sei auch die wirtschaftlich berechtigte Person, so hat er die Zweifelsfreiheit nachvollziehbar zu dokumentieren und im physisch oder elektronisch geführten Kundendossier abzulegen. Die Einforderung einer schriftlichen Erklärung bspw. mittels Formular A ist folglich nicht in jedem Fall zwingend.

2.7.2 Kassageschäfte (Art. 58)

Am Ende von Abs. 3 Bst. b wird das Wort „und“ eingefügt. Damit wird die geltende Praxis auf Verordnungsstufe verankert werden (siehe die Ausführungen zu Art. 49, Ziff. 2.4.4).

2.7.3 Erforderliche Angaben (Art. 60)

Der geänderte Abs. 1 (des vormaligen Art. 52) trägt dem Umstand Rechnung, dass gemäss neuer Konzeption nur noch natürliche Personen wirtschaftlich berechtigte Personen sein können. Die schriftliche Erklärung der Vertragspartei über den Kontrollinhaber und/oder die wirtschaftlich berechtigte Person muss diejenigen Angaben enthalten, die bisher für natürliche Personen sowie Inhaberinnen

⁸ Vgl. Botschaft zur Umsetzung der 2012 revidierten Empfehlung der Groupe d'action financière (GAFI), BBI 2014 605 ff., 682.

und Inhaber von Einzelunternehmen erforderlich waren: Name, Vorname, Geburtsdatum, Wohnsitzadresse und Staatsangehörigkeit.

2.7.4 Sitzgesellschaften (Art. 61)

Art. 61 Abs. 1 hält fest, dass ein DUFI, dem eine Sitzgesellschaft (nach der Definition von Art. 2 Bst. a) als Vertragspartei gegenübersteht, von Letzterer eine schriftliche Erklärung darüber einzuholen hat, wer die wirtschaftlich berechnete natürliche Person ist.

In Abs. 2 wird mit der Verwendung des Begriffs „Anhaltspunkte“ klargestellt, dass aufgrund des Einzelfalls zu entscheiden ist, ob effektiv eine Sitzgesellschaft vorliegt oder nicht. Im Zweifelsfall ist vom Vorliegen einer Sitzgesellschaft auszugehen.

Art. 2 Bst. a Ziff. 1 und 2 besagt, dass einerseits (i) Gesellschaften, die die Wahrung der Interessen ihrer Mitglieder oder ihrer Begünstigten in gemeinsamer Selbsthilfe bezwecken oder politische, religiöse, wissenschaftliche, künstlerische, gemeinnützige, gesellige oder ähnliche Zwecke verfolgen sowie andererseits (ii) Holdinggesellschaften, nicht als Sitzgesellschaften gelten. Beide aufgezählten Gesellschaftsformen sind somit wie operativ tätige juristische Personen oder Personengesellschaften zu behandeln, deren Kontrollinhaber festgestellt werden muss. Insbesondere Gesellschaften oder Gemeinschaften mit ideellem oder gemeinnützigem Zweck genießen in der Öffentlichkeit oft ein grosses Vertrauen und haben nicht selten Zugang zu beträchtlichen finanziellen Mitteln, die teilweise auch in bar oder in Fremdwährungen eingebracht werden. Insgesamt gelten sie als anfällig für Missbrauch zum Zwecke der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung, weshalb sich die vorgängig beschriebene Regelung rechtfertigt.

2.7.5 Personenverbindungen, Trusts und andere Vermögenseinheiten (Art. 62)

Der neue Abs. 3 bestimmt, dass ein DUFI, der in der Funktion als Trustee eine Geschäftsbeziehung eingeht oder eine Transaktion ausführt, sich der Vertragspartei gegenüber als solcher zu erkennen zu geben hat, wenn diese selbst ein Finanzintermediär ist. Adressat der Bestimmung ist folglich der Trustee in seiner Funktion als Finanzintermediär. Hintergrund der neuen Bestimmung liegt in der FATF-Empfehlung 25 (*Transparency and beneficial ownership of legal arrangements*). Übergeordnetes Ziel ist es, Transparenz bezüglich der Eigentumsverhältnisse bei Trusts herzustellen. Hierfür ist die Vertragspartei des Trustees, bspw. eine Bank, auf die Mitwirkung bzw. Offenlegung des Trustees angewiesen.

2.7.6 Spezialgesetzlich beaufsichtigter Finanzintermediär oder steuerbefreite Einrichtung der beruflichen Vorsorge als Vertragspartei (Art. 63)

Der neue Abs. 3 sieht eine Spezialregelung für Lebensversicherungen mit separater Konto/Depotführung vor. Im Rahmen dieser Konstellation und unter den alternativ genannten Voraussetzungen von Bst. a bis d, ist der Versicherungsnehmer und, falls abweichend vom Versicherungsnehmer

mer, der effektive Prämienzahler als wirtschaftlich berechnete Person festzustellen. Die Regelung findet sich auch im Entwurf der VSB 15 wieder.

2.7.7 Einfache Gesellschaften (Art. 65)

Gemäss dem neuen Artikel 65 kann der DUF1 auf die Einholung einer Erklärung über die wirtschaftlich berechnete Person verzichten, wenn an den Vermögenswerten eine einfache Gesellschaft wirtschaftlich berechnete ist und die unter dieser Beziehung involvierten Vermögenswerte CHF 15'000.- nicht übersteigen.

2.8 DUF1 (5. Titel) - Erneute Identifizierung oder Feststellung der wirtschaftlich berechneten Person (3. Kapitel)

Die Sachüberschriften von Art. 67 und 69 als auch verschiedene inhaltliche Bestimmungen der Art. 67 bis 69 erfahren aufgrund der Einführung des Konzeptes des Kontrollinhabers einer Ergänzung.

2.9 DUF1 (5. Titel) - Geschäftsbeziehungen und Transaktionen mit erhöhten Risiken (4. Kapitel)

2.9.1 Geld- und Wertübertragung (Art. 71)

Der (gegenüber dem vormaligen Art. 61) neu eingeführte Abs. 1 des Entwurfs statuiert dem DUF1, der im Bereich Geld- und Wertübertragungsgeschäft tätig ist, die Pflicht, Kriterien zur Erkennung von Transaktionen mit erhöhten Risiken zu entwickeln. Die Bestimmung ist als Erweiterung des inhaltlich unveränderten neuen Abs. 2 (vormals Abs. 1) zu verstehen, wonach eine oder mehrere Transaktionen, die miteinander verbunden erscheinen, den Betrag von CHF 5'000.- erreichen oder übersteigen, in jedem Fall als Transaktionen mit erhöhten Risiken gelten. Die bisherige Pauschalisierung und Abstellung einzig auf den betragsmässigen Schwellenwert soll nun durch weitere, vom DUF1 aufzustellende, Kriterien ergänzt werden. Ein erhöhtes Risiko kann beispielhaft vorliegen bei Transaktionen von (i) Staatsbürgern von Risikoländern, (ii) Personen ohne festen Wohnsitz in der Schweiz, (iii) Personen ohne Erwerbstätigkeit deren Aufenthaltsstatus nicht dauerhaft ist, oder (iv) pauschalisiert bei Transaktionen, die in gewisse Länder ausgeführt werden sollen (z.B. aufgrund von Embargos oder aufgrund der allgemeinen Risikoklassifizierung des Landes). Zur Erkennung von Transaktionen mit erhöhten Risiken wird dem DUF1 vorgeschrieben, ein informatikgestütztes System zu betreiben. Diese analog der Art. 14 und 20 ausgestaltete Pflicht bzw. Vorschrift rechtfertigt sich aufgrund des im Bereich Geld- und Wertübertragung erhöhten Geldwäscherei- und Terrorismusfinanzierungsrisikos und widerspiegelt grösstenteils die gängige Praxis.

Der ebenfalls neu eingefügte Abs. 4 hält den DUF1 dazu an, ein aktuelles Verzeichnis mit den von ihm beigezogenen Hilfspersonen und Agenten von Systembetreibern zu führen. Unter den Begriff Hilfspersonen fallen sämtliche Personen gemäss Art. 1 Abs. 2 Bst. f VBF. Bei Agenten von Systembetreibern handelt es sich um eigene Finanzintermediäre, welche ihre Dienstleistung zwar in eigenem Namen,

jedoch über die Plattform eines Dritten abwickeln. Auch diese Bestimmung, welche die FATF-Empfehlung 14 umsetzt, dürfte in inhaltlicher Sicht keine wesentlichen Änderungen für einen DUFI mit sich bringen. Die beim DUFI vorhandenen Daten unterstützen letztlich die FINMA bei der Kontrolle, dass eine Hilfsperson nur für einen einzigen bewilligten oder angeschlossenen Finanzintermediär tätig ist (Art. 1 Abs. 2 Bst. f Ziff. 5 VBF).

Zu erwähnen gilt es im Rahmen von Art. 71 zudem, dass der DUFI Art. 10 (Angaben bei Zahlungsaufträgen) einzuhalten hat. Bei Geld- und Wertübertragungen sind folglich nicht nur die erforderlichen Angaben zu der Auftrag gebenden Vertragspartei, sondern neu auch die erforderlichen Angaben zu der begünstigten Person anzugeben.

2.10 DUFI (5. Titel) - Dokumentationspflicht und Aufbewahrung der Belege (5. Kapitel)

In Art. 72 Abs. 1 Bst. f wird ergänzt, dass der DUFI nicht nur Kopien der Meldungen aufgrund der Meldepflicht nach Art. 9 Abs. 1 GwG aufbewahren muss, sondern auch dann, wenn er vom Melderecht nach Art. 305^{ter} Abs. 2 StGB Gebrauch macht.

2.11 Schluss- und Übergangsbestimmungen (6. Titel)

Im 6. Titel werden die Schluss- und Übergangsbestimmungen geregelt. Die Inkraftsetzung der neuen Verordnung wird die bestehende GwV-FINMA ersetzen.

2.12 Anhaltspunkte für Geldwäscherei (Anhang)

Der Anhang wird unter „III. Einzelne Anhaltspunkte“, „4. Andere“ durch einen zusätzlichen Anhaltspunkt (A35) erweitert. Damit wird der Bestimmung des neuen Art. 11a GwG Rechnung getragen, die seit dem 1. November 2013 in Kraft ist. Gemäss Art. 11a Abs. 2 GwG müssen Finanzintermediäre, welche nach der Analyse einer bei der MROS eingegangenen Verdachtsmeldung im Sinne von Art. 9 GwG oder Art. 305^{ter} Abs. 2 StGB an einer gemeldeten Transaktion oder Geschäftsbeziehung beteiligt sind oder waren, der Meldestelle auf Aufforderung hin alle damit zusammenhängenden Informationen herausgeben, soweit sie bei ihnen vorhanden sind. Hierzu versendet die MROS das von ihr entworfene Formular „Aufforderung zur Herausgabe von Informationen nach Art. 11a Abs. 2 und 3 GwG“, verbunden mit einer Frist zur Einreichung der Unterlagen. Die Herausgabe der Informationen befreit nun aber den Finanzintermediär nicht von der Pflicht, die in Art. 6 Abs. 2 Bst. b GwG vorgeschriebenen Abklärungen über die Geschäftsbeziehungen vorzunehmen, die von einem solchen Begehren betroffen sind.

Liegen andere Hinweise vor, die hinsichtlich der betreffenden Geschäftsbeziehung(en) einen begründeten Verdacht aufkommen lassen, muss der Finanzintermediär nach Massgabe von Art. 9 GwG der MROS Meldung erstatten. Bei einem einfachen Verdacht kann der Finanzintermediär vom Melderecht nach Art. 305^{ter} Abs. 2 StGB Gebrauch machen.

3 Auswirkungen

3.1 Auswirkungen auf die Finanzintermediäre

Es ist davon auszugehen, dass verschiedene Bestimmungen der revidierten Verordnung eine direkte Auswirkung in finanzieller, personeller und/oder organisatorischer Hinsicht auf die Finanzintermediäre haben werden.

Im Vordergrund dürften dabei die neuen Vorschriften über die Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person von juristischen Personen stehen. Das Konzept des Kontrollinhabers und die damit verbundenen Anforderungen an den Finanzintermediär wird vermutlich nicht nur höhere Compliance- und Dokumentationskosten und zusätzliche personelle Ressourcen verursachen, sondern auch IT-Infrastrukturanpassungen (z.B. Anpassung der Kundendatenregister) mit sich bringen. Das Geschäft mit juristischen Personen dürfte an Komplexität zunehmen, woraus sich allenfalls längere Abwicklungszeiten ergeben. In Erinnerung zu rufen bleibt, dass sich diese Neuerung direkt aus den revidierten Gesetzesbestimmungen ergibt.

Die Erweiterung der PEP-Definition bringt einen gewissen Mehraufwand bei der Erkennung besagter Personen mit sich. Allerdings ist in Erinnerung zu rufen, dass die Finanzintermediäre schon heute allfällige Risiken einer Geschäftsbeziehung mit inländischen politisch exponierten Personen Rechnung tragen, auch wenn diese Personen bisher nicht als solche bezeichnet wurden. Die Geschäftsbeziehung muss je nach Umständen heute schon als erhöhtes Risiko betrachtet werden, wie dies für Geschäftsbeziehungen mit einem Kunden gilt, der keine politisch exponierte Person ist, aber ein erhöhtes Risiko zum Beispiel aufgrund seines Herkunftslandes oder seiner Tätigkeit darstellt.

Ebenfalls mit einem gewissen Mehraufwand verbunden sind die erweiterten Anforderungen an die vom Finanzintermediär zu treffenden organisatorischen Massnahmen. Sowohl die zu erstellende Risikoanalyse als auch die Erweiterung der internen Weisungen werden personelle Ressourcen binden.

Einige Anpassungen der Verordnung zeitigen nur für gewisse Finanzintermediäre eine unmittelbare Auswirkung. So haben Finanzintermediäre die grenzüberschreitende Zahlungsaufträge ausführen, neu auch die begünstigte Person zu erfassen. Dasselbe gilt für Finanzintermediäre die im Rahmen von Korrespondenzbankenbeziehungen mit ausländischen Banken die Weiterleitung von Zahlungsaufträgen vornehmen. Es ist davon auszugehen, dass dieses neue Erfordernis zu einem grossen Teil schon der gelebten Praxis entspricht. In einigen Fällen können jedoch Anpassungen nötig sein, wodurch ein Mehraufwand resultieren könnte. Auch die neuen KAG-Bestimmungen gelten nur für gewisse Finanzintermediäre. Aufgrund der entsprechenden Ausnahmeregelungen, die für einen gewichtigen Teil der unterstellten Institute zur Anwendung gelangen dürfte, ist nicht mit einem flächendeckenden grossen Mehraufwand für Fondsleitungen, KAG-Investmentgesellschaften und KAG-Vermögensverwalter zu rechnen.

Im Hinblick auf die Verhältnismässigkeit sämtlicher Auswirkungen muss angemerkt werden, dass der Aufwand klar durch die notwendige Umsetzung der internationalen Vorgaben der FATF bedingt ist. Es

darf davon ausgegangen werden, dass der individuelle und der systemische Nutzen der Regulierung (Stabilität, Integrität und Wettbewerbsfähigkeit des Finanzplatzes im internationalen Verhältnis) den Mehraufwand langfristig überwiegen werden.

3.2 Auswirkungen auf die Aufsichtsinstanzen

Die FINMA übt die Aufsicht über die Finanzintermediäre nach Art. 2 Abs. 2 GwG aus und überwacht damit die Einhaltung der Geldwäschereibestimmungen. Finanzintermediäre nach Art. 2 Abs. 3 GwG bedürfen zur berufsmässigen Ausübung ihrer Tätigkeit einer Bewilligung der FINMA oder eines Anschlusses an eine anerkannte Selbstregulierungsorganisation. Die Aufsicht über die Einhaltung der Geldwäschereibestimmungen obliegt hier folglich entweder der FINMA oder der Selbstregulierungsorganisation. Im Letzteren Falle überwacht die FINMA die Tätigkeit der Selbstregulierungsorganisationen.

Aufgrund des aufgezeigten Systems ist nicht davon auszugehen, dass die revidierten Bestimmungen einen erheblichen Mehraufwand für die FINMA oder für die Selbstregulierungsorganisationen zur Folge haben werden. Die Überprüfung der Einhaltung der neuen Bestimmungen wird in die bestehenden Überwachungsmechanismen integriert werden können.

3.3 Auswirkungen auf die Volkswirtschaft

Die vorgesehenen Änderungen und Anpassungen der Verordnung lehnen sich eng an die internationalen Vorgaben an und tragen mitunter dazu bei, den Anforderungen in Bezug auf die Transparenz gerecht zu werden. Dadurch sinkt das Risiko der Finanzkriminalität und der Finanzplatz Schweiz gewinnt im Allgemeinen an Integrität. Aus langfristiger Perspektive werden die Finanzintermediäre somit vom guten Ruf des Finanzplatzes Schweiz profitieren, auch wenn durch die Umsetzung der neuen Anforderungen teilweise höhere Kosten in Kauf nehmen müssen. Die EU-Regulierung sieht ausserdem in verschiedenen Erlassen die Einhaltung der FATF-Empfehlungen als Voraussetzung für den Marktzugang (z.B. AIFMD⁹, MiFID II¹⁰, MiFIR¹¹).

⁹ Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 über die Verwalter alternativer Investmentfonds und zur Änderung der Richtlinien 2003/41/EG und 2009/65/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009 und (EU) Nr. 1095/2010, ABI. L 174 vom 1.7.2011, S. 1.

¹⁰ Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU, L 173 vom 12.6.2014, S. 349.

¹¹ Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012, ABI. L 173 vom 12.6.2014, S. 84.